

Placke, Melanie

Teenagemütter – über das Selbstkonzept der jungen Mütter und Möglichkeiten
der Unterstützung im Rahmen der Sozialen Arbeit.

BACHELORARBEIT

HOCHSCHULE MITTWEIDA

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Soziale Arbeit

Roßwein, 2011

Placke, Melanie

Teenagermütter – über das Selbstkonzept der jungen Mütter und Möglichkeiten
der Unterstützung im Rahmen der Sozialen Arbeit.

eingereicht als

BACHELORARBEIT

an der

HOCHSCHULE MITTWEIDA

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Soziale Arbeit

Roßwein, 2011

Erstprüfer: Prof. Stephan Beetz

Zweitprüfer: Prof. Barbara Wolf

Bibliografische Beschreibung:

Placke, Melanie:

Teenagermütter – über das Selbstkonzept der jungen Mütter und Möglichkeiten der Unterstützung im Rahmen der Sozialen Arbeit. 45 S.

Roßwein, Hochschule Mittweida/Roßwein (FH), Fakultät Soziale Arbeit, Bachelorarbeit, 2011

Referat:

Die Bachelorarbeit befasst sich mit Müttern in der Adoleszenz und deren Erleben und Bewertung in Bezug auf ihre eigenen Lebensentwürfe und Lebensgestaltung. Die Ergebnisse sind das Resultat einer Studie der BZgA, wobei sieben Probandinnen zu verschiedenen Zeitpunkten interviewt wurden. Neben den Lebensentwürfen folgen Möglichkeiten der Unterstützung, in rechtlicher, finanzieller und sozialpädagogischer Hinsicht, wobei besonders auf die Besonderheiten des Jugendalters eingegangen wird.

Die Bachelorarbeit ist ausschließlich als reine Literaturarbeit zu verstehen. Es werden für die Bearbeitung der Thematik keine selbst durchgeführten Interviews oder ähnliches Material herangezogen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Das Jugendalter	2
2.1	Physische Veränderungen heranwachsender Mädchen	2
2.2	Psychische Veränderungen heranwachsender Mädchen	3
2.3	Entwicklungsaufgaben im Jugendalter	4
2.3.1	Begriffsbestimmung: Entwicklungsaufgaben nach Havighurst	4
2.3.2	Entwicklungsaufgaben nach Dreher & Dreher	5
3	Mutterschaft im Jugendalter	6
3.1	Frühe Mutterschaft – als non-normatives Lebensereignis und Entwicklungsaufgabe sowie deren Bewältigung	6
3.2	Erklärungsansätze für eine frühe Mutterschaft	7
3.2.1	Verhütungsverhalten	7
3.2.2	Mutterschaft als Möglichkeit der elterlichen Ablösung	8
3.2.3	Mangelnde berufliche Perspektive – Mutterschaft statt Arbeitslosigkeit	9
3.2.4	Sonstige Erklärungsansätze	10
3.3	Statistische Erhebungen	12
4	Das Selbstkonzept junger Mütter	15
4.1	Begriffsbestimmungen: Selbstkonzept und Selbstwert	15
4.2	Lebensentwürfe und Lebensgestaltung	16
4.2.1	Berufliche Situation	17
4.2.2	Verhältnis zum Kindesvater	17
4.2.3	Leben mit Kind	19
4.2.4	Wirtschaftliche Situation	21
4.3	Mutterschaft heute – über das gesellschaftliche Verständnis der Mutterschaft	22
4.4	Teenagermütter – und deren Wahrnehmung in der Gesellschaft	24
5	Lebens- und Risikolagen	25
5.1	Beziehung zur Herkunftsfamilie	25
5.2	Beziehung zum Kindesvater	26

5.3	Beziehung zu Peers	26
5.4	Ausbildungssituation	27
5.5	Finanzielle Situation	27
6	Rechtliche Rahmenbedingungen und ausgewählte finanzielle Unterstützungsleistungen	28
6.1	Grundlegende rechtliche Ansprüche	28
6.1.1	Mutterschutz	28
6.1.2	Elternzeit	29
6.1.3	Befreiung von der Schulpflicht und Freistellung bei Krankheit des Kindes	29
6.2	Rechtliche Rahmenbedingungen	30
6.2.1	Beschränkte Geschäftsfähigkeit	30
6.2.2	Ehemündigkeit und Ehefähigkeit	30
6.2.3	Mutter- und Vaterschaft	31
6.2.4	Elterliche Sorge	31
6.2.5	Umgangsrecht	32
6.3	Ausgewählte finanzielle Unterstützungsleistungen	32
6.3.1	Mutterschaftsgeld und sonstige Leistung der gesetzlichen Krankenkasse	32
6.3.2	Kindergeld	32
6.3.3	Elterngeld	33
6.3.4	Unterhalt und Unterhaltsvorschuss	33
6.3.5	Bundesstiftung Mutter und Kind	34
7	Möglichkeiten der Unterstützung im Rahmen der Sozialen Arbeit	35
7.1	Schwangerenberatung	35
7.2	Schwangerschaftskonfliktberatung	35
7.3	Besonderheiten in der Beratung	36
7.4	Öffentlicher Kinder- und Jugendgesundheitsdienst	37
7.5	Ausgewählte Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	38
7.5.1	Anspruch auf Beratung	38
7.5.2	Gesetzliche Amtsvormundschaft	39
7.5.3	Beistandschaft	40
7.5.4	Tagespflege und Tageseinrichtungen	41
7.5.5	Gemeinsame Wohnform für Mutter und Kind	42
7.5.6	Hilfen zur Erziehung	43

Literaturverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	=	Absatz
AGL II	=	Arbeitslosengeld II
Ausg.	=	Ausgabe
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BMFSFJ	=	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
bspw.	=	beispielsweise
BZgA	=	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
bzw.	=	beziehungsweise
ebd.	=	eben benannt
ggf.	=	gegebenenfalls
Hrsg.	=	Herausgeber
i. d. R.	=	in der Regel
KJGD	=	Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
Nr.	=	Nummer
S.	=	Seite
SchKG	=	Schwangerschaftskonfliktgesetz
SGB VIII	=	Sozialgesetzbuch Aches Buch, Kinder- und Jugendhilfe
StGB	=	Strafgesetzbuch
u. a.	=	unter anderem / und andere
vgl.	=	vergleiche
z.B.	=	zum Beispiel
zit. nach	=	zitiert nach
§	=	Paragraph

1 Einleitung

„Eine Mutter ist der einzige Mensch auf der Welt, der dich schon liebt, bevor er dich kennt“ (Johann Heinrich Pestalozzi, zit. nach Wiedig, Bettina, 2009, S. 1, online).

Dieses Zitat von Johann Heinrich Pestalozzi trifft sicherlich auf viele Mütter zu, welche bereits mitten im Leben stehen, ihre beruflichen Ziele erreicht haben und gemeinsam mit ihrem Partner planen, ein Kind zu bekommen. Jedoch gibt es eine Personengruppe jener Mütter, welche eine Schwangerschaft weder geplant noch eine berufliche Qualifizierung erreicht haben und sich darüber hinaus eher in einer unverbindlichen statt stabilen Partnerschaft befinden.

Die vorliegende Bachelorarbeit beschäftigt sich mit Müttern in der Adoleszenz. Die Idee mich diesem Thema zu widmen und intensiv auseinanderzusetzen entstand während meiner Tätigkeit im Allgemeinen Sozialen Dienst. Ich bekam dabei die Möglichkeit mit einer minderjährigen Schwangeren während einer Fachteamsitzung ins Gespräch zu kommen und sie zu beraten. In der Beratung konnte ich einen kleinen Einblick darüber gewinnen wie ambivalent sie der Tatsache eventuell bald Mutter zu sein, eingestellt war. Sie beschäftigte dabei besonders wie es um ihre schulische Laufbahn steht und ob sie den Anforderungen einer Mutterschaft mit 14 gewachsen sei. Dabei stellen sich mir zwei konkrete Fragestellungen: Wie erleben minderjährige Mütter ihr Muttersein und können sie den Anforderungen einer Mutterschaft überhaupt gerecht werden? Des Weiteren stellt sich für mich die Frage, welche Unterstützungsmöglichkeiten die Soziale Arbeit dabei leisten kann, welche Maßnahmen können eingeleitet werden, um das Wohl der Jugendlichen und eine gesunde Entwicklung ihres Kindes sicherzustellen?

Nach kurzer Einführung, wobei ich mich konkret auf das Jugendalter und die zu bewältigenden Entwicklungsaufgaben beziehe, soll im darauffolgenden Gliederungspunkt zum einen die Häufigkeit von ausgetragenen Schwangerschaften untersucht werden und zum anderen mögliche Erklärungsansätze einer frühen Mutterschaft vorgestellt werden.

In dieser Bachelorarbeit verfolge ich zwei Hauptanliegen. Einerseits möchte ich mit Hilfe einer Studie der BZgA verdeutlichen, wie die verschiedenen Lebensentwürfe der jungen Mütter sich im Hinblick auf deren berufliche und finanzielle Situation, dem Verhältnis zum Kindesvater sowie auf das Leben mit dem Kind auswirken können. Andererseits möchte ich Unterstützungsmaßnahmen vorstellen, welche in die Aufgabengebiete

der Sozialen Arbeit fallen und die somit zu einer erfolgreichen Bewältigung der Mutterschaft beitragen können.

Des Weiteren werde ich die unterschiedlichen Lebenslagen, in denen sich die jungen Mütter befinden, vorstellen und bezüglich dessen mögliche Risiken aufzeigen, die in Verbindung mit der einzelnen Lebenslage stehen. Darüber hinaus soll über rechtliche Rahmenbedingungen und finanzielle Unterstützungsleistungen informiert werden.

Obwohl das Einbeziehen der Betrachtung des Kindesvaters sicherlich zu einer noch umfassenderen Darstellung der Situation von Teenagermüttern beitragen würde, kann die Sichtweise der Kindesväter nicht berücksichtigt werden, da sonst meine Arbeit zu umfangreich geworden wäre. Ich beziehe mich in meiner Arbeit ausschließlich auf alleinerziehende Mütter im Jugendalter. Jedoch werden in meinen nachfolgenden Ausführungen zu den Themengebieten Lebensentwürfe und Lebenslagen Aussagen dahingehend getroffen, wie sich die Beziehung zwischen Kindesmutter und Kindesvater nach der Trennung gestaltet.

2 Das Jugendalter

Eine Präzisierung des Begriffs *Jugend* ist durch die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte zunehmend schwieriger geworden (vgl. Friedrich, M., Remberg, A., Geserick, C., 2005, S. 17). Die Abgrenzung, wo Kindheit aufhört und das Erwachsenenalter beginnt, ist nicht klar definiert. Was jedoch das Jugendalter charakterisiert sind die Entwicklungsaufgaben und die damit verbundenen Veränderungen in sozialer, biologischer, intellektueller, physischer und psychischer Hinsicht (vgl. Oerter & Dreher, 1998, S. 310f. und vgl. Osthoff, 2003, S. 15 und vgl. Mietzel, 2002, S. 319 – 325, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 20).

2.1 Physische Veränderungen heranwachsender Mädchen

„Die körperlichen Veränderungen sind die sichtbarsten Zeichen der Adoleszenz. Diese äußeren Zeichen weisen auf das Ende der Kindheit hin“ (vgl. Stolle, 2002, S. 22 – 30 und vgl. Mietzel, 2002, S. 319, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 23). Diese Veränderungen verlaufen nicht nur zwischen den beiden Geschlechtern unterschiedlich ab, sondern Abweichungen, bezüglich des Beginns der Wachstums- und Reifungsprozesses, innerhalb eines Geschlechtes sind möglich (vgl. Oerter & Dreher, 1998, S. 2002, S. 335f., zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 25). Die Vorpubertät beginnt bei Mädchen zwischen

dem 10. und 12. Lebensjahr, wobei der kindliche Körper nun weibliche Formen annimmt. Die heranwachsenden Mädchen durchleben in dieser Zeit einen Wachstumsschub, bezogen auf ihre Körpergröße, ihr Gewicht und Körperproportionen. Fettgewebe lagert sich z.B. an Oberschenkeln und Hüften an sowie setzt das Haarwachstum an Achselhöhlen und Schambereich ein (vgl. Stolle, 2002, S. 22 – 30 und vgl. Mietzel, 2002, S. 319, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 23 und vgl. Levecke, B., 2010, S. 1, online).

„Mit Einsetzen der ersten Menstruation beginnt nun die Hauptphase der Pubertät. Eierstöcke, Gebärmutter, Vagina und Schamlippen wachsen, der Beckengürtel verbreitert sich und die Brüste gelangen in das zweite Wachstumsstadium“ (Levecke, B., 2010, S. 1, online). Die körperlichen Veränderungen und speziell das Einsetzen der Menarche sorgt dafür, dass zudem gesundheitliche Beschwerden zu beobachten sind. Ungefähr 40% der heranwachsenden Mädchen klagen über körperliche und psychische Beschwerden, wie bspw. Migräne, Müdigkeit, Spannungsgefühle in den Brüsten aber auch zum Teil über depressive Verstimmungen. Nach ungefähr vier bis sechs Jahren, nachdem Einsetzen der Menarche, erreichen die Mädchen dann ihre vollständige Geschlechtsreife (vgl. ebd.).

2.2 Psychische Veränderungen heranwachsender Mädchen

„Mit den Veränderungen des Körpers entsteht auch ein neues Gefühl und Bewusstsein für den Körper. Die Veränderungen müssen von der Heranwachsenden akzeptiert und in ihr bisheriges Körperkonzept und Persönlichkeit integriert werden. Hieran wird deutlich, dass die Geschlechtsreife und die psychische Entwicklung stark zusammenhängen“ (vgl. Osthoff, 2003, S. 16f. und vgl. Oerter & Dreher, 1998, S. 334f., zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 25).

Den Übergang vom Kindlichen zum Weiblichen erleben die Mädchen dabei ganz individuell. Das Interesse am eigenen Körper und deren Veränderungen wächst in der Adoleszenz. Die dabei aufkommenden Gefühle reichen von Scham und Unsicherheit bis hin zu Stolz. Diese Emotionen sind dabei jedoch nicht konstant, sondern unterliegen Schwankungen, sodass die Mädchen ihre eigene Erlebniswelt erst einmal sortieren müssen. Zudem werden die körperlichen Veränderungen unter den Peers kritisch begutachtet und verglichen. Darüber hinaus wird in den Medien ein gewisses Schönheitsideal propagiert und Schönheit als käufliches Gut angepriesen, wodurch es den Mädchen schwer fällt, ihre weiblichen Rundungen zu akzeptieren. Diese Umwelteinflüsse können dann wiederum Auswirkungen darauf haben, dass sich ein bejahendes

Bewusstsein zum eigenen Körper nur bedingt einstellen kann (vgl. Stolle, 2002, S. 22 – 30 und vgl. Mietzel, 2002, S. 19 und S. 351 – 361 u.a., zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 26).

In der Adoleszenz setzt sich die Jugendliche zunehmend mit ihrer Geschlechtsrolle auseinander. Im Gegensatz zu Jungen verläuft dieser Prozess eher zwiespältig ab (vgl. Buddeberg, C., 2004, S. 176). „Es muss sich einerseits von der Mutter als ihrem primären Liebesobjekt ablösen, damit es selbst reifen und eigenständig werden kann. Andererseits ist das Mädchen aufgefordert, sich mit seiner Mutter zu identifizieren, um seine Rolle als Frau zu finden“ (ebd.). Die aufkommenden Emotionen können sich dabei bspw. in Aggressionen oder Auflehnung gegenüber ihrer Mutter widerspiegeln, daher ist es durchaus möglich, dass sich die Mädchen Identitätsfiguren auch außerhalb der Familie suchen (vgl. ebd.).

2.3 Entwicklungsaufgaben im Jugendalter

„Die Entwicklungsaufgaben des Jugendalters der Postmoderne zeichnen sich durch Komplexität aus. Während in anderen Kulturen feierliche Zeremonien den Übergang vom Kind zum Erwachsenen einleiten, die dem Heranwachsenden nach Durchlaufen des Initiationsritus innerhalb von Stunden, Tagen oder Wochen den vollständigen Status eines Erwachsenen zubilligen, ist der Jugendliche in unserer Gesellschaft in verstärktem Maße selbst aufgefordert, Lösungswege für die persönlichen, sozialen oder beruflichen Anforderungen zu generieren und wächst erst allmählich durch den Erwerb von immer mehr Kompetenzen in das Erwachsenenalter hinein“ (vgl. Masche & Silberstein, 2002, S. 7 und vgl. Mietzel, 2002, S. 321 – 325 und vgl. Flammer & Alasker, 2002, S. 25f., zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 27).

2.3.1 Begriffsbestimmung: Entwicklungsaufgaben nach Havighurst

Verschiedene Entwicklungsaufgaben müssen nach Havighurst im Laufe der Adoleszenz zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr bewältigt werden (vgl. Dreher & Dreher, 1985, S. 59, zit. nach Oether & Dreher, 1998, S. 328, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 28).

Der amerikanische Pädagoge Robert Havighurst versteht die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben als Lernprozess, bei dem durch den Erwerb neuer Kompetenzen auch die Anforderungen des Lebens bewältigt werden können (vgl. Oether & Dreher, 1998, S. 326, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 27). Er geht also davon aus, dass bestimmte Entwicklungsaufgaben in den einzelnen Lebensabschnitten gelöst werden müssen, denn diese Bewältigung oder Nichtbewältigung hat wiederum Auswirkungen auf die späteren Entwicklungsstufen (vgl. Rothgang, 2003, o. S., zit. nach Fuhrer, L. und Scheidegger,

K., 2007, S. 23). „Umso schwieriger dürfte es werden, wenn aufgrund der Lebenssituation Entwicklungsaufgaben hinzukommen, die in einem anderen Lebensalter gelöst werden müssten“ (ebd.).

2.3.2 Entwicklungsaufgaben nach Dreher & Dreher

Die Entwicklungsaufgaben stehen in direkter Verbindung zueinander und können deshalb nicht isoliert voneinander betrachtet werden, da sich die Bewältigung einer Entwicklungsaufgabe wiederum auf die Bewältigung der anderen Entwicklungsaufgaben auswirkt. Ebenso sind Entwicklungsaufgaben immer im Kontext zu den kulturellen und gesellschaftlichen Verhältnissen zu betrachten. Sie unterliegen dabei stets dem historischen Wandel einer Gesellschaft, deshalb sind im Folgenden nicht die Entwicklungsaufgaben von Havighurst aus den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts aufgeführt, sondern die modifizierte Version von Dreher & Dreher (vgl. Dreher & Dreher, 1985, S. 56 – 70, zit. nach Göppel, 2005, S. 73f., zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 28).

- „- Aufbau eines Freundeskreises: Zu Altersgenossen beiderlei Geschlechts werden neue, tiefere Beziehungen hergestellt.
- Sich das Verhalten aneignen, das man von unserer Gesellschaft von einem Mann bzw. von einer Frau erwartet.
- Von den Eltern unabhängig werden bzw. sich vom Elternhaus loslösen.
- Akzeptieren der eigenen körperlichen Erscheinung: Veränderungen des Körpers und des eigenen Aussehens annehmen.
- Wissen, was man werden will und was man dafür können (lernen) muss.
- Aufnahme intimer Beziehungen zum Partner (Freund / Freundin).
- Vorstellungen entwickeln, wie der Ehepartner und die künftige Familie sein sollen.
- Über sich selbst im Bilde sein: Wissen wer man ist und was man will.
- Entwicklung einer eigenen Weltanschauung: sich darüber klar werden, welche Werte man hoch hält und als Richtschnur für sein eigenes Verhalten akzeptiert.
- Entwicklung einer Zukunftsperspektive: Sein Leben planen und Ziele ansteuern, von denen man glaubt, dass man sie erreichen kann“ (Dreher & Dreher, 1985, S. 56 – 70, zit. nach Göppel, 2005, S. 73f., zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 29).

Bei der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben kann der Jugendliche nicht auf bisher angewandte Verhaltensmuster zurückgreifen, sondern muss sich völlig neu organisieren. Dabei erhält er die Chance auf experimenteller Art und Weise Selbsterfahrungsprozesse voranzutreiben und sich Wissen anzueignen. Jedoch stellt die Bewältigung

dieser oben genannten Aufgaben eine enorme Herausforderung für den Jugendlichen dar. Eine erfolgreiche Bewältigung einer Aufgabe kann dabei den Prozess der Bewältigung der anderen Entwicklungsaufgaben vorantreiben. Eine nicht- oder nicht- ausreichende Bewältigung kann hingegen als sehr schmerzhaft Erfahrung interpretiert werden und somit die weitere Entwicklung behindern (vgl. Flammer & Alasker, 2002, S. 59 – 63, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 32).

3 Mutterschaft im Jugendalter

Laut § 7 SGB VIII, ist Jugendlicher, wer das 14. Lebensjahr erreicht, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. Stascheit, U., SGB VIII, 2007, S. 1117). Aufgrund dessen nehme ich ausschließlich Bezug auf die jugendlichen Müttern, welche sich in dieser Altersgruppe befinden.

3.1 Frühe Mutterschaft – als non-normatives Lebensereignis und Entwicklungsaufgabe sowie deren Bewältigung

Jedem Menschen widerfahren im Laufe seines Lebens Ereignisse und Schicksale, die zu Verunsicherungen, Belastungen und / oder zu Überforderung führen können. Die Beispiele für non-normative Lebensereignisse reichen von dem Verlust eines Kindes, Lottogewinn, Wohnortwechsel, Krankheit oder der Geburt eines Kindes. Non-normative können zu verschiedenen Zeitpunkten auftreten sowie ist keine Altersgruppe davor geschützt.

Cornelius und Hultsch nehmen hier eine Unterteilung der non-normative Lebensereignisse in drei Klassen vor: Die erste Klasse nimmt Bezug zur historischen Zeit und deren Veränderungen, z.B. Flucht und Vertreibung in Folge eines Krieges oder die technischen und ökonomischen Veränderungen einer Epoche. Die zweite Klasse beschreibt die normativen Lebensereignisse, welche eng mit einem Lebensalter in Verbindung stehen, z.B. die Pensionierung oder die Menarche. Die dritte Klasse beschreibt die non-normativen Lebensereignisse. Non-normative Lebensereignisse treten zum einen unerwartet und plötzlich auf und zum anderen können sie nicht einer historische Epoche noch einem bestimmten Lebensalter zugeordnet werden (vgl. Cornelius & Hultsch, 1995, S. 76, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 55).

Non-normative Lebensereignisse, wie z.B. eine ungeplante Schwangerschaft rufen im gleichen Zuge auch non-normative Entwicklungsaufgaben hervor. Entwicklungsaufga-

ben, die von der Norm abweichen sind schwieriger zu bewältigen als normative, da sie nicht planbar und abschätzbar sind. Demzufolge stellt es für den Einzelnen und für sein Umfeld eine große Herausforderung dar, in solchen Situationen adäquat zu reagieren und unterstützend einzuwirken (vgl. Flammer & Alasker, 2002, S. 59 – 63 und vgl. Mietzel, 1997, S. 30 – 35, u. a, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 56).

„Kritische Lebensereignisse und Entwicklungsaufgaben erfordern eine Umorientierung, Veränderung und Neuanpassung gewohnter Verhaltensmuster, weil diese angesichts der neuen Bedingungen und der veränderten Lebenswelt des Betroffenen nicht mehr greifen“ (vgl. Faltermaier, u.a., 2002, S. 74ff. und Filipp, 1995, S. 23f., zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 56). Die Anforderungen, welche eine Mutterschaft mit sich bringt, stehen in unmittelbarer Wechselbeziehung zu dem Entwicklungsverlauf des Einzelnen. Einerseits kann die minderjährige Mutter an ihren neuen Aufgaben wachsen, was sich fortschrittlich auf ihren Entwicklungsprozess auswirken könnte. Andererseits können diese verantwortungsvollen Herausforderungen einer Mutterschaft auch zur Regression der Entwicklung führen. Kritische Lebensereignisse und Entwicklungsaufgaben können oft verunsichern, überfordern, belasten, Ängste hervorrufen und Krisen auslösen (vgl. ebd.). „Dies ist umso wahrscheinlicher, je mehr non-normative Lebensereignisse mit regulären Entwicklungsaufgaben kollidieren“ (ebd.).

Eine gelungene oder nicht gelungene Bewältigung von kritischen Lebensereignissen ist unmittelbar mit der subjektiven Wahrnehmung und Einschätzung sowie deren Bewertung des Ereignisses verbunden. Diese subjektive Einschätzung des Einzelnen kann bewirken, dass ein Ereignis entweder positiv oder eher negativ bewertet wird. Zu einer erfolgreichen Bewältigung nehmen die eigenen Ressourcen, wie z.B. Selbstvertrauen in die eigenen Stärken, Fähig- und Fertigkeiten sowie ein stabiles Ich, wesentlichen Anteil daran. Allerdings können die sozialen Netzwerke, wie z.B. die Familie und / oder Freunde diesen Prozess der Bewältigung unterstützend begleiten (vgl. Filipp, 1995, S. 31f. und vgl. Faltenmaier, u.a., 2002, S. 76f. und vgl. Flammer & Alasker, 2002, S. 63 – 68, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 57).

3.2 Erklärungsansätze für eine frühe Mutterschaft

3.2.1 Verhütungsverhalten

Der Zugang zu Wissen über Sexualität, Partnerschaft und Verhütungsmethoden gestaltet sich mittlerweile recht einfach. Es gibt die sogenannte jugendspezifische Literatur, die diese Themen vermeintlich teenagergerecht erklären. Die Inhalte der Bücher oder Prospektheft kommen jedoch kaum bei den Jugendlichen an, da sie i. d. R. von

Erwachsenen verfasst werden. Des Weiteren werden kaum innerpsychische Konflikte wie Ängste oder Schamgefühle thematisiert, stattdessen wird in medialen Quellen der Eindruck vermittelt, Sexualität und Verhütung wären einfach zu bewerkstelligen.

Im familiären Kontext sind Eltern offener im Umgang mit Fragen zur Sexualität und möglichen Verhütungsmethoden geworden. Ebenso ist in der Schule die Aufklärungsarbeit fest im Lehrplan integriert (vgl. Grau, M., 2006, S. 2, online). „In Beratungsgesprächen und sexualpädagogischen Veranstaltungen mit Jugendlichen fällt jedoch immer wieder ein Mangel an Basiswissen über die Zusammenhänge von Fruchtbarkeit, körperlicher Entwicklung und Sexualität und die unzureichende Auseinandersetzung mit den eigenen Wünschen und Vorstellungen bezüglich Partnerschaft, Familien- und Lebensplanung auf“ (Franz, J., Busch, U., 2004, S. 4, online).

Im Jahr 2001 wurden von der BZgA Jugendliche im Alter von 14 – 17 Jahren befragt. Die Themen der Befragung zielten insbesondere auf deren Sexual- und Verhütungsverhalten ab. Die Ergebnisse der Befragung zeigten dabei, dass sich 83% der Mädchen und 79% der Jungen für aufgeklärt halten. Bei der Frage über den Empfängniszeitpunkt der Frau sind 67% der Mädchen und 36% der Jungen der Überzeugung diese Frage korrekt zu beantworten. In der Auswertung lagen jedoch nur 43% der Mädchen und 22% der Jungen richtig (vgl. BZgA, 2002, S. 35 – 39, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 65).

Identisch sind auch die Ergebnisse einer Studie, die von Friedrich und Remberg durchgeführt wurde. Dessen zu befragende Zielgruppe waren hingegen Schwangere und Mütter im Alter von 14 – 16 Jahren. Ihnen waren grundsätzlich die Methoden und Mittel zur Empfängnisverhütung bekannt, allerdings kann dabei nicht vorausgesetzt werden, dass diese Möglichkeiten auch richtig angewandt und in ihrer Wirkungsweise verstanden werden. Das Dilemma besteht also nicht in der Informationszufuhr, sondern vielmehr in der Qualität des Wissen bezüglich des eigenen Körpers und Möglichkeiten der Empfängnisverhütung umzusetzen (vgl. Friedrich & Remberg, 2005, S. 308, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 65).

3.2.2 Mutterschaft als Möglichkeit der elterlichen Ablösung

„Die Adoleszenz ist die Phase der allmählichen Ablösung von den Eltern und der Ausprägung der eigenen persönlichen, sexuellen und beruflichen Identität“ (Franz, J., Busch, U., 2004, S. 2, online). Eine frühe Schwangerschaft kann diesen Ablösungsprozess entweder beschleunigen allerdings auch blockieren.

Die frühe Mutterschaft kann im Familiengefüge bewirken, dass mit der Geburt des Kindes der Status eines Teenagers aufgehoben wird. Die neue Rollenübernahme kann bewirken, dass die minderjährige Mutter automatisch in den Kreis der Erwachsenen aufgenommen wird und sich somit auch die Beziehung zu den Eltern verändert. Die bevorstehende Mutterschaft kann einerseits die Grundlage für einen Auszug aus der familiären Gemeinschaft sein, um sich eine elternunabhängige Zukunft zu gestalten. Andererseits kann eine frühe Mutterschaft diesen Prozess der Ablösung vom Elternhaus auch stagnieren. Dies kann bspw. dadurch erfolgen, dass die Eltern bzw. andere Bezugspersonen einen Ressourcenpool an Unterstützungsmöglichkeiten für die junge Mutter darstellen, sodass sie sich davon nur schwer lösen kann (vgl. ebd.).

Eine frühe Mutterschaft im Zusammenhang mit der Ablösung des Elternhauses kann auch ein Zeichen dafür sein, dass der Ablösungsprozess Unsicherheiten oder Ambivalenzen in der Jugendlichen hervorrufen. Mit Hilfe einer neuen und verbindlichen Bindung zum eigenen Kind soll dann eine neue Zukunftsperspektive geschaffen werden, um sich den eigentlichen Ängsten, der Ablösung, nicht stellen zu müssen (vgl. Franz, J., Busch, U. , 2004, S 10f., zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 72).

3.2.3 Mangelnde berufliche Perspektive - Mutterschaft statt Arbeitslosigkeit

Nach Havighurst ist die „Vorbereitung auf eine berufliche Karriere“ (Oether & Dreher, 1998, S. 328, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 38) eine wesentliche Entwicklungsaufgabe, die im Laufe der Adoleszenz bewältigt werden muss (vgl. Hurrelmann, 1997, S. 31 – 52, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 28). Mädchen im Jugendalter müssen sich einerseits an den Chancen, die ihnen der Arbeitsmarkt bietet, orientieren und andererseits die Vereinbarkeit zwischen Beruf und Familie meistern.

Diese Herausforderung kann für die heranwachsenden Mädchen unter Umständen eine Überforderungssituation darstellen, besonders wenn sie ihre Situation einer beruflichen Bildung als perspektiv- und chancenlos einschätzen (vgl. Thiessen & Anslinger, 2004, S. 24, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 74). Die Sorge für ein Kind kann hierfür eine mögliche Alternative sein, um einerseits finanziell unabhängiger zu werden, z.B. durch staatliche Unterstützungsleistungen und sich andererseits eine gesellschaftlich anerkannte Auszeit im Rahmen der gesetzlich geregelten Elternzeit zu nehmen und somit auf eine mögliche Weiterführung der Schule verzichten zu können (vgl. Garst, 2003, S. 26, zit. nach Häußler-Sczegan, M, Wienholz, S, Michel, M, 2005, S. 33). Durch diese finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten wird auch gewährleistet, dass sich die min-

derjährigen Mütter nicht mit ihren eigenen Niederlagen hinsichtlich ihrer Perspektivlosigkeit in Bezug einer Schul- oder Ausbildung beschäftigen müssen. Mit der Rollenübernahme der Mutterschaft haben sie somit einen anderen Status erworben, als bspw. Schulverweigerinnen (vgl. Franz, J., Busch, U., 2004, S. 3, online).

3.2.4 Sonstige Erklärungsansätze

Im Rahmen möglicher Erklärungsansätze einer frühen Mutterschaft werden noch andere Motive diskutiert und in Erwägung gezogen. Bspw. sind hier die möglichen Sozialisationserfahrungen, die Vorverlagerung der Geschlechtsreife und eine Mutterschaft im Kontext mit einer bestehenden Partnerschaft zu nennen.

Die eigenen Sozialisationserfahrungen der Mädchen können unter Umständen ein Motiv für eine Schwangerschaft im Jugendalter sein. Ein Kind kann hier eine mögliche Alternative oder Lösung für die eigenen psychischen oder sozialen Schwierigkeiten sein. Oft sind die erlebten Sozialisationserfahrungen, z.B. unbeständige Bezugspersonen, problematische Schulsituation, familiäre Krisen und oder Trennungs- und Scheidungserfahrungen Indikatoren für psychische Unstabilitäten. Ferner bürgt der Ablösungsprozess in der Pubertät zusätzlich Unsicherheiten, sodass der Wunsch einer festen Bindung, in Form eines Kindes bekräftigt wird, um die eigene Sehnsucht nach Wärme, Liebe und Geborgenheit befriedigen zu können (vgl. Thiessen & Anslinger, 2004, S. 23f. und vgl. Osthoff, 1999, S. 121 und vgl. Bindel-Kögel, 2004, S. 116, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 69). Häufig soll mit einem Kind der eigenen Familie auch symbolhaft signalisiert werden, wie sich die junge Mutter ihr eigenes Familienleben und Kindheit gewünscht hätte. Problematisch ist dabei jedoch, dass die Pflichten, Aufgaben und Verantwortungen gegenüber dem Kind in den Hintergrund treten und zudem unrealistisch eingeschätzt werden (vgl. Bindel-Kögel, 2004, S. 116, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 69f.).

Ein weiterer Erklärungsansatz, der diskutiert wird und Klärungsbedarf besteht, ist die Vorverlagerung der Geschlechtsreife im Jugendalter. Im Durchschnitt erleben Jugendliche ihr Erstes Mal mit 17 Jahren. Laut Weller und anderen Autoren habe sich die Akzeleration in den 1980er Jahren nicht verändert, da da bereits das Einstiegsalter der ersten Koituserfahrungen auch bei 17 Jahren lag. Während das Durchschnittsalter seit den 80er Jahren konstant geblieben ist, gibt es jedoch Unterschiede bezüglich der Jugendlichen, welche ihre ersten sexuellen Erfahrungen nach und vor dem 17. Lebensjahr sammeln (vgl. Franz, J., Busch, U., 2004, S. 5, online). „Eine Studie der BZgA bestätigt, dass im Jahr 2001 bereits 20% der 15-jährigen Mädchen Koituserfahrungen

haben, gegenüber 9% in 1980. (...). Es ist davon auszugehen, dass die Vorverlagerung des ersten Geschlechtsverkehrs für eine kleine Gruppe Jugendlicher eher psychosoziale denn biologische Gründe hat“ (ebd.). Besonderes jene Jugendlichen mit niedrigen Bildungsabschlüssen, z.B. Förder- oder Hauptschüler, seien laut Weller die Gruppe, welche schon vorzeitig sexuelle Erfahrungen sammelt und darüber hinaus nicht verantwortungsbewusst verhütet (vgl. Weller, 2003, o. S., zit. nach Franz, J., Busch, U., 2004, S. 5, online).

Im Jugendalter werden i. d. R. die ersten Erfahrungen in Bezug auf Sexualität und Partnerschaft gemacht. Das erste Kind stellt sicherlich für alle Eltern, ob im Jugend- oder im Erwachsenenalter, eine große Herausforderung dar. Deshalb könnte die Motivation der Jugendlichen auch dadurch begründet sein, dass sie den Partner testen wollen, ob er auch mit der neuen Situation einer Schwangerschaft zu ihr steht. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass sie ihren Partner an sich zu binden wollen, um eine Neugestaltung und Verfestigung der Partnerschaft hervorzurufen oder das eine Schwangerschaft als Rettungsanker für die Beziehung verstanden wird (vgl. Klees-Möller, 1993, S. 104 und vgl. Osthoff, 1999, S. 89 und vgl. Bindel-Kögel, 2004, S. 166 u. a, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 75).

Anhand der möglichen Motive eine Schwangerschaft im Jugendalter zu erklären wird deutlich, dass es nicht eindeutig bestimmbar ist, welche Einflüsse eine Schwangerschaft im Jugendalter tatsächlich fördert (vgl. Schneider, 2003, S. 2, zit. nach Häußler-Sczegan, M., Wienholz, S., Michel, M., 2005, S. 34). Zusammenfassend lassen sich jedoch drei Gesichtspunkte charakterisieren:

Der erste Aspekt bezieht sich auf die Wissensebene im Umgang mit Verhütungsmitteln. Die Jugendlichen müssen eine verantwortungsbewusste Haltung entwickeln, die Handhabe dieser inne haben und sich der Notwendigkeit dieser Hilfsmittel bewusster werden. Ein zweiter Gesichtspunkt sind die psychosozialen Ausgangslagen des Mädchens. Mangelnde oder nicht erworbene Kompetenzen im Umgang mit Problemen, bzw. keine adäquate Bewältigungsstrategien entwickelt zu haben, können dazu führen, dass Fehlentscheidungen getroffen werden. Die dritte Ebene bezieht sich auf die Chancenlosigkeit nicht am Arbeitsmarkt teilhaben zu können, aufgrund eines mangelnden Bildungsniveaus oder ungünstigen sozioökonomischen Bedingungen. Das Muttersein dient demnach als möglicher Ersatz für gesellschaftliche Anerkennung und Wertschätzung (vgl. Jonas, 2003, o. S., zit. nach Häußler-Sczegan, M., Wienholz, S., Michel, M., 2005, S. 34).

3.3 Statistische Erhebungen

Nach der Pressemitteilung Nr. 445 vom 02.12.2010 des Statistischen Bundesamt Deutschlands liegt das Alter der Erstgebärenden im gesamten Bundesgebiet bei 28,8 Jahren. Auffallend ist jedoch, dass die neuen Bundesländer den alten Bundesländern um rund zwei Jahre voraus sind. In den neuen Bundesländern liegt das durchschnittliche Alter der Erstgebärenden bei 27,2 Jahren und in den alten Bundesländern bei 29,1 Jahren (vgl. Statistisches Bundesamt Deutschland, Pressemitteilungen, 2010, S. 1, online). „Nach Angaben des STATISTISCHEN BUNDESAMTES steigt einerseits das durchschnittliche Alter von Frauen bei der Geburt des ersten Kindes. Andererseits gibt es einen nicht unerheblichen Teil junger Frauen, die sich noch vor Erreichen der Volljährigkeit für ein Kind entscheiden“ (Häußler-Sczepan, u.a., 2005, S. 17).

Seit dem Jahr 2000 hat das Statistische Bundesamt sein Erfassungssystem von der Geburtsjahrmethode auf die Altersjahrmethode umgestellt, sodass eine genauere und differenziertere Auswertung der statistischen Erhebungen möglich wurde. Die Geburtsjahrmethode erfasste bislang nur diejenigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedoch nicht das exakte Alter der Mütter. Mit der Altersjahrmethode ist dies nun seit 2000 möglich, welche das genaue Alter der Mütter erfasst, auch wenn sie im Auswertungsjahr das 18. Lebensjahr vollenden. Durch diese unterschiedlichen Erfassungsmethoden weist das Statistische Bundesamt ausdrücklich daraufhin, die Zahlen, welche mit der Geburtsjahrmethode erfasst wurden nicht mit denen, der Altersjahrmethode zu vergleichen (vgl. Spies, A., 2008, S. 21f.).

Tabelle 1: Anzahl der Lebendgeborenen minderjährigen Mütter (Geburtsjahrmethode)

Berichtsjahr	Lebendgeborene	Geburten (insgesamt)	Anteil der Geburten Minderjähriger an der Gesamtgeburtenszahl
1995	4428	765221	0,58 %
1996	4766	796013	0,60 %
1997	4771	812173	0,59 %
1998	4683	785034	0,60 %
1999	4740	770744	0,61 %
2000	4796	766999	0,63 %
2001	5240	734475	0,71 %
2002	5420	719250	0,75 %

2003	5131	706721	0,73 %
2004	4816	705622	0,68 %
2005	4655	685795	0,68 %
2006	4312	672724	0,64 %

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistische Jahrbücher der Jahre 1996 – 2007; Berechnung im Projekt, zit. nach Spies, A., 2008, S. 21).

Tabelle 2: Differenz zwischen beiden Erhebungs- und Berechnungsmethoden

	Lebendgeborene						
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Geburten Minderjähriger gesamt (Altersmethode)	7126	7447	7595	7295	6969	6592	6163
Differenz z. Geburtsjahrmethode	+ 2330	+ 2207	+2175	+ 2164	+2153	+1937	+ 1851

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistische Jahrbücher der Jahre 1996 – 2007; Berechnung im Projekt, zit. nach Spies, A., 2008, S. 23).

Die Differenz der beiden Erhebungs- und Berechnungsmethoden ist beträchtlich. Mit Hilfe der Altersjahrmethode wurden im Durchschnitt 2000 Lebendgeburten mehr erfasst, als mit der Geburtsjahrmethode (vgl. Spies, A., 2008, S. 23).

Tabelle 3: Anteil Geburten Minderjähriger an der Gesamtgeburtenszahl

	Lebendgeborene						
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Geburten Minderjähriger gesamt (Altersmethode)	7126	7447	7595	7295	6969	6592	6163
Geburten insgesamt	766999	734475	719250	706721	705622	685795	672724

Differenz z. Geburtsjahrmethode	0,93 %	1,01 %	1,06 %	1,03 %	0,99 %	0,96 %	0,92 %
---------------------------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistische Jahrbücher der Jahre 1996 – 2007; Berechnung im Projekt, zit. nach Spies, A., 2008, S. 24).

„Absolute Zahlen sind schwierig zu interpretieren und müssen in Relation zur Gesamtgeburtenszahl gesehen werden. Rechnet man ab Einführung der Erfassung nach der Altersjahrmethode den prozentualen Anteil der Geburten Minderjähriger an der Gesamtgeburtenszahl aus, ergibt sich ein stabiler Anteil von etwa 1% Anteil Geburten minderjähriger Mütter an der Gesamtgeburtenszahl – handelt es sich also um eine verschwindend geringe Gruppe“ (Spies, A., 2008, S. 23f.).

Tabelle 4: Lebendgeborene nach exaktem Alter der Mutter (Altersjahrmethode)

Alter der Mutter in Jahren	Lebendgeborene						
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
15 und jünger	790	949	1007	902	868	837	788
16	1915	2091	2155	2094	2019	1861	1786
17	4421	4407	4433	4299	4082	3894	3589
Geburten minderjähriger gesamt	7126	7447	7595	7295	6969	6592	6163

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistische Jahrbücher der Jahre 1996 – 2007; Berechnung im Projekt, zit. nach Spies, A., 2008, S. 25).

Anhand der Tabellen 3 und 4 wird deutlich, dass ca. 1% der Gesamtgeburten von Minderjährigen stammt, wobei die 17 - Jährigen einen Großteil der absoluten Zahlen einnehmen. Normalerweise sind diese Zahlen wenig besorgniserregend. Aus einer Untersuchung der BZgA von 2005, in der der Schwerpunkt auf die neuen Bundesländer gelegt wurde geht jedoch hervor, dass eine regionale Differenzierung im Hinblick auf die statistischen Erhebungen von Lebendgeborenen und Schwangerschaftsabbrüchen von Vorteil wäre, denn Sachsen wich vom bundesdeutschen Durchschnitt ab. Die drei Au-

torinnen, Häußler-Sczegan, Wienholz und Michel würden daher die Einbeziehung von regionalen Gegebenheiten befürworten, um ein noch differenziertes Bild von den Lebenssituationen von Teenagermüttern bzw. minderjährigen Schwangeren, welche sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden, zu erhalten (vgl. Häußler-Sczegan u.a., 2005, S. 18 ff., zit. nach Spies, A., 2008, 24f.).

„Von allen Schwangerschaften bei minderjährigen Frauen enden etwa 60% mit einem Schwangerschaftsabbruch, etwa 40% der Frauen entscheiden sich, die Schwangerschaft auszutragen“ (Matthiesen, S. und Schmidt, G., 2010, S. 122). Zusammenfassend gilt festzuhalten, dass es immer unerwünschte bzw. ungeplante Schwangerschaften geben wird, im Jugend- als auch im Erwachsenenalter. Ein gewisses Restrisiko bleibt bestehen, da es bspw. bei noch so guter Vorbereitung und Anwendung zum Versagen von Verhütungsmitteln kommen kann (vgl. ebd.). „Die Unterscheidung von vermeidbarem Risiko und Restrisiko ist wichtig, weil wir damit anerkennen, dass ungeplante und ungewollte Schwangerschaften nicht immer auf die Nachlässigkeit oder Inkompetenz zurückzuführen sind, sondern auch eine ‚natürliche Begleiterscheinung‘ jugendlicher sexueller Aktivität sind. Dies bewahrt uns davor, mit einem diskriminierenden Unterton über jugendliche Schwangere und deren Partner zu sprechen“ (ebd.).

4 Das Selbstkonzept junger Mütter

4.1 Begriffsbestimmungen: Selbstkonzept und Selbstwert

Der Begriff *Selbstkonzept* wird in der Psychologie auch als Synonym für die Begrifflichkeiten *Selbst* und *Selbstwertgefühl* benutzt, obwohl nicht immer klar ist, was das *Selbstkonzept* oder das *Selbst* als Konstrukt im Kernbereich umfassen (vgl. Rustemeyer, R., o. J., S. 1, online). „Grob sind zumindest zwei Anteile zu unterscheiden, nämlich die beschreibenden Kognitionen einer Person über sich selbst (*Selbstkonzept*) und die Bewertung dieser Kognitionen (*Selbstwertgefühl*); das *Selbst* ist der beide Aspekte umfassende Begriff“ [...] (ebd.).

„Das Selbstkonzept besteht als kognitive Komponente des Selbst aus der Selbstwahrnehmung und dem Wissen um das, was die eigene Person ausmacht. Neben den persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten, die man besitzt, gehören zu diesem Wissen auch Neigungen, Interessen und typische Verhaltensweisen“ (Lohaus, A., Vierhaus, M., Maass, A., 2010, S. 164).

„Der Selbstwert resultiert als affektive Komponente des Selbst aus den Bewertungen der eigenen Person oder von Aspekten, die die eigene Person ausmachen. Somit können sich die Bewertungen auf die Persönlichkeitseigenschaften, Fähigkeiten oder aber auch auf das eigene emotionale Erleben beziehen“ (ebd.).

4.2 Lebensentwürfe und Lebensgestaltung

Ich möchte mich in diesem Gliederungspunkt ausschließlich auf eine durchgeführte Studie, die von der BZgA in Auftrag gegeben wurde, beziehen. Die steigende Zahl der Teenagerschwangerschaften in Deutschland gab Anlass dafür, sich ein genaues Bild über die Lebenssituationen der betreffenden Jugendlichen zu verschaffen, um dadurch geeignete Maßnahmen zur Unterstützung entwickeln zu können (vgl. Friedrich, M., 2005, S. 1, online). „Für die qualitative Studie von Monika Friedrich und Annette Remberg an der Universität Münster wurden 1998/99 bundesweit 47 jugendliche Schwangere mit einem Leitfadeninterview zu Aspekten ihrer Lebenssituation befragt. Innerhalb von zwei Jahren folgten zwei weitere Interviewwellen. An der zweiten Befragung nahmen 79 %, an der dritten noch 77 % der in der ersten Befragungswelle Befragten teil. Zusätzlich konnten im Rahmen der dritten Interviewserie 20 leibliche und soziale Väter zu vater- und partnerschaftsspezifischen Themen befragt werden.

In allen vier Interviewwellen wurden Fragen zu folgenden Themenbereichen gestellt:

- Lebensentwürfe und Lebensgestaltung
- Verhütung und Sexualität
- lebensweltlicher Kontext sowie
- professionelle Unterstützung und medizinische Versorgung.

Die Analyse der erhobenen Daten ermöglichte u. a. Veränderungen in den Einstellungen aufzuzeigen sowie Vorschläge zur Unterstützung jugendlicher Schwangerer und Mütter zu erarbeiten“ (ebd.).

Friedrich und Remberg haben die Kategorie *Lebensentwürfe und Lebensgestaltung* in vier Dimensionen untergliedert, welche sich aus den Analysen der Interviews hauptsächlich herauskristallisierten und für die jungen Frauen daher besondere Relevanz haben. Die Interviews wurden mit sieben jungen Müttern durchgeführt, welche zum Zeitpunkt des dritten Interviews alleinerziehend waren.

4.2.1 Berufliche Situation

Fast alle Interviewpartnerinnen strebten vor der meist ungeplanten Schwangerschaft, zumindest langfristig an, einen Beruf zu ergreifen, um Eigenständigkeit zu erlangen und materielle Unabhängigkeit zu erreichen. Die interviewten Jugendlichen unternahmen u.a. Planungen wie sie ihre gesteckten Ziele nach der Geburt des Kindes verwirklichen können (vgl. Friedrich, M., Remberg, A., Geserick, C., 2005, S. 119).

In der Studie wurde untersucht, ob es ihnen gelingt ihre Ziele, die sie sich während der Schwangerschaft vorgenommen haben, auch in die Realität mit Kind, weiterverfolgen bzw. umsetzen. Drei von den sieben jungen Müttern hatten schon vor der Schwangerschaft konkrete Vorstellungen darüber, wie sie ihr Leben in Hinblick einer schulischen bzw. beruflichen Qualifizierung meistern können. Dieses Ziel haben sie während der Schwangerschaft und auch nach Geburt des Kindes konsequent weiterverfolgt. Bzw. haben sie ihre Vorstellungen, welche sie zum Zeitpunkt des ersten Interviews hatten, kritisch reflektiert, sodass sie eine Ausbildung anstrebten, wobei die Vereinbarkeit zwischen Ausbildung und Kind angemessener erschien (vgl. ebd., S. 120f). Vier von den sieben interviewten Jugendlichen zeigten hingegen deutliche Veränderungen in ihrer schulischen / beruflichen Orientierung. Ihre Lebensumstände haben sich so drastisch gewandelt, dass sie ihre Ziele nicht weiterverfolgen konnten, bzw. ganz aufgaben. Als Grund wurde z.B. die Trennung vom Kindesvater, Hürden in der Organisation der Kinderbetreuung aber auch das Finden einer geeigneten Lehrstelle benannt (vgl. ebd., S. 121).

4.2.2 Verhältnis zum Kindesvater

Eine allgemeine Befürchtung, welche auch von den interviewten Jugendlichen geäußert wurde, ist die Tatsache eventuell nach Bekanntwerden der Schwangerschaft von den Kindesvätern verlassen zu werden. Darüber hinaus besteht die Sorge überhaupt wieder einen neuen Partner zu finden, welcher das Kind akzeptiert und auch ggf. Verantwortung übernimmt (vgl. Friedrich, M., Remberg, A., Geserick, C., 2005, S. 124).

Insgesamt nahmen 36 junge Frauen an der Untersuchungsserie teil. Zum Zeitpunkt des dritten Interviews befanden sich 29 in einer festen Partnerschaft entweder mit dem Kindesvater oder mit einem neuen Partner. Sieben von den 36 jungen Frauen waren zu jener Zeit alleinerziehend. Daraus geht hervor, dass die Befürchtungen von den Kindesvätern nach Bekanntgabe der Schwangerschaft verlassen zu werden größtenteils nicht eintrat. Jedoch sei nun das Hauptaugenmerk darauf gelegt, wie sich das Verhältnis nach der Trennung zwischen Kindesvater, Kindesmutter und zum Kind ver-

hält. Aus den Erlebnissen, die die jugendlichen Mütter mit den Kindesvätern nach der Trennung erfahren haben, konnten drei Erfahrungsmuster herausgearbeitet werden:

1. Erfahrungsmuster: Es besteht ein regelmäßiger Kontakt zwischen Kindesvater, Kindesmutter und ihrem Kind / ihren Kindern. Laut Aussagen der Mütter kämen die Väter ihren Verpflichtungen nach. Jedoch gestaltet sich die Elternbeziehung zunehmend schwieriger, da diese von gegenseitigen Verletzungen und persönlichen Problemen geprägt ist. Dennoch besteht der Wunsch aller jugendlichen Mütter ein besseres Verhältnis zu den Kindesvätern zu erwirken (vgl. ebd., S. 125).
2. Erfahrungsmuster: Laut Aussagen der Mütter würden die Väter keinerlei Verantwortung für das Kind übernehmen und vermeiden eher den persönlichen Kontakt zu ihnen. Die Kindesmütter berichten, dass sie sich ein Verhältnis wünschen, was über die formale Zusammenarbeit (z.B. bei Jugendamtsangelegenheiten) hinausgeht. Sie erhoffen sich von den Vätern, dass sie sich z.B. für den Entwicklungsverlauf oder andere kinderspezifische Angelegenheit interessieren.
3. Erfahrungsmuster: Diese jungen Mütter haben den Wunsch eines besseren Verhältnisses zu den Kindesvätern bereits aufgegeben. Sie wollen entweder den Kontakt völlig unterbinden bzw. besteht ein Desinteresse eine Verbindung zum Kindesvater überhaupt herzustellen.

Nicht nur das Verhältnis zum Kindesvater, sondern auch der Wunsch nach einem Kontaktaufbau unterliegt Schwankungen und Veränderungen. Besonders auffällig ist, dass alle Frauen, obwohl sie anfänglich den Kontakt zum Kindesvater eher mieden zu irgendeinem Zeitpunkt den Kontakt wieder aufzubauen versuchten. Eine Argumentation hierfür war bspw., dass es besser für die kindliche Entwicklung sei, wenn Kontakt bestünde. Zwei Frauen waren sogar an einer Fortsetzung der Partnerschaft interessiert, welches jedoch an dem Desinteresse oder Ablehnung des Kindesvaters scheiterte (vgl. ebd., S. 126).

Fast alle jungen Mütter wünschen sich ein besseres Verhältnis zum Kindesvater. Sie erhoffen sich durch ihn ein gewisses Maß an Entlastung und möchten, dass er ebenso Verantwortung für das gemeinsame Kind übernimmt. Bis auf eine Jugendliche bemängelten die restlichen sechs der interviewten Mütter das fehlende Verantwortungsgefühl der Kindesväter. Die jungen Mütter empfinden dieses Verhalten der Sorglosigkeit und des Desinteresses einerseits unverständlich und andererseits ruft es in ihnen das Gefühl der Wut und Hoffnungslosigkeit hervor. Sie fühlen sich mit der Verantwortung, dass gemeinsame Kind alleine großziehen zu müssen, allein gelassen und ungerecht

behandelt. Diesbezüglich gaben zwei Frauen ihren anfänglichen Wunsch, die Verbindung zum Kindesvater aufrecht zu erhalten, aufgrund des mangelnden Engagements auf. Sie haben die Erkenntnis gewonnen, dass ein persönliches Verhältnis zum Kindesvater in der Zeit der Mutterschaft nie zu Stande kam und auch zukünftig nicht entstehen wird. Zwei andere Mütter haben wiederum, trotz der problematischen Beziehung, immer noch die Hoffnung, dass sich der Kindesvater um seine Vaterpflichten kümmern wird und das Verhältnis sich, abgesehen von formalen Angelegenheiten, verbessern wird (vgl. ebd., S. 126).

4.2.3 Leben mit Kind

Während der Schwangerschaft setzten sich die Jugendlichen zum Teil sehr intensiv auseinander, wie ihr Leben mit Kind zukünftig aussehen könnte. Für andere wiederum war diese Vorstellung kaum greifbar, bald die Sorge für ein Kind zu übernehmen. Friedrich und Remberg haben die Jugendlichen in der Schwangerschaft befragt, wie sie sich ihr Leben mit Kind konkret vorstellen und wie sie sich darauf vorbereiten. Diese Aussagen haben Friedrich und Remberg in fünf Themenkomplexen zusammengefasst (vgl. Friedrich, M., Remberg, A., Geserick, C., 2005, S. 130):

„Ich möchte eine gute Mutter sein, mein Kind soll es besser haben als ich“ (ebd., S. 131).

Viele Jugendlichen greifen sich ein vorgelebtes Modell von Mutterschaft aus ihrem Umfeld heraus und identifizierten sich entweder damit, bzw. vermischen verschiedene Modelle oder grenzen sich gänzlich davon ab. Somit konnten sie klar bestimmen, wie sie als Mutter sein möchten oder eben nicht (vgl. ebd.).

„Ich möchte mein Kind bedingungslos lieben“ (ebd.).

Eine weitere Gruppe formulierte die gesellschaftliche anerkannte Sichtweise, wie sich eine gute Mutter verhalten sollte. Das Kind steht im Mittelpunkt und eigene Wünsche und Bedürfnisse müssen zu Gunsten des Kindes eingeschränkt oder nachgestellt werden. Die Jugendlichen argumentierten dabei jedoch eher zusammenhangslos (vgl. ebd.).

„Ich möchte meinem Kind etwas weitergeben“ (ebd.).

Andere Jugendliche formulierten eher nach erzieherischen Gesichtspunkten, wie sie sich ihr Leben mit Kind vorstellen, z.B. Grenzen setzen und oder die Umsetzung einer kindergerechten Förderung (ebd.).

„Ich weiß noch nicht, wie das wird mit einem Kind“ (ebd.).

Diese Jugendlichen waren mit dieser Vorstellung bezüglich ihrer Mutterschaft deutlich überfordert, daher sprachen sie z.B. von Äußerlichkeiten, die ihr Kind wohl haben wird (vgl. ebd.).

„Ich habe Angst davor etwas falsch zu machen“ (ebd., S. 132)

Diese Jugendlichen schilderten vorwiegend Ängste, z.B. in der Erziehung etwas falsch zu machen und somit als Mutter zu versagen (vgl. ebd.).

Nach dem 2. und 3. Interview, wobei die Kinder der interviewten Mütter bereits ein Alter von 19 bis 28 Monaten erreicht haben, entwickelten Friedrich und Remberg eine Typologie, indem sie in prekäre und bewältigende Mutterschaft differenzierten.

Fünf der sieben interviewten Mütter, welche zu diesem Zeitpunkt in keiner festen Partnerschaft lebten, wurden den Typus prekäre Mutterschaft zugeordnet. Als prekär werden ihre Erfahrungen der Mutterschaft dann eingeschätzt, wenn sie selbst ihre Situation als problematisch empfinden. Schwierigkeiten äußerten sich z.B. dahingehend, dass die Kinder vernachlässigt wurden und Probleme einer regelmäßigen Versorgung auftauchten. Besonders wenn die jungen Mütter durch ihr soziales Umfeld entlastet wurden, kam es vermehrt zu einem verminderten Selbstwertgefühl der Jugendlichen. Aufgrund der hohen Anforderungen dem Kind und sich selbst gegenüber gerecht zu werden, tauchten noch weitere Probleme auf. Es kam dabei bspw. zu einer Verwerfung der gesamten Lebensgestaltung und Lebensplanung. Des Weiteren wurde über Unsicherheiten und Zukunftsängste berichtet, sodass sie teilweise aggressive Verhaltensweisen zeigten. Ebenso wurde eine ambivalente Beziehung zum Kind deutlich. Die Beziehung unterlag dabei starken Schwankungen, einerseits lag eine bedingungslose Konzentration auf die Bedürfnisse des Kindes vor und andererseits waren die Jugendlichen sogar bereit ihr Kind zeitweise abzugeben (vgl. ebd., S. 133).

Als bewältigt gelten Mutterschaften, wenn die Mütter ihre Situation als zufriedenstellend einschätzen. Zwei der sieben befragten Mütter empfinden die Mutterschaft weniger als Überforderung, sondern mehr als positive Herausforderung. Sie berichten, dass sie an den neuen Aufgaben der Mutterschaft reifer geworden sind und sich durchaus erwachsener fühlen, als noch vor Bekanntwerden der Schwangerschaft. Weiter führen sie aus, dass ihr Alltag klaren Strukturen unterläge und dadurch optimale Voraussetzungen dafür geschaffen werden, den Bedürfnissen des Kindes und den eigenen gerecht werden zu können. Die jungen Mütter empfinden die neue Situation zwar als Ein-

schränkung ihrer jugendlichen Freiheiten, jedoch gaben sie an, durch die positiven Erfahrungen und Erlebnisse mit dem Kind dafür entschädigt zu werden. Als besonders bestärkend wirkten sich wertschätzende Feedbacks aus dem sozialen Umfeld aus. Durch die zusagende Bestätigung ihrer Leistungen wird die Mutterschaft positiv erlebt, was somit unmittelbar zur Bewältigung der Anforderungen an die Mutterschaft beiträgt. Jedoch kann es durchaus vorkommen, dass die jungen Mütter in anderen Lebensbereichen Schwierigkeiten haben, z.B. Beziehungsprobleme mit Peers und / oder möglichen Partnern (vgl. ebd.).

4.2.4 Wirtschaftliche Situation

In der Analyse der wirtschaftlichen Situation geht es ausschließlich um die subjektive Einschätzung der befragten Jugendlichen, nicht um die tatsächlichen monatlichen Bezüge. Darüber hinaus sollen die Strategien der jungen Mütter hinsichtlich ihres Umgangs mit Geld verdeutlicht werden. Die Schilderungen wurden nach positiven, negativen und ambivalenten Einschätzungen klassifiziert (vgl. Friedrich, M., Remberg, A., Geserick, C., 2005, S. 137).

Nur eine der sieben interviewten Mütter bewertete ihre finanzielle Situation positiv. Im Gegensatz zum ersten Interview gelang es ihr, ihre finanzielle Lage nicht nur zu verbessern, sondern darüber hinaus sogar Reserven zu schaffen. Sie gab an, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel stets kontrolliert einzuschätzen und zwischen lebensnotwendigen und nichtnotwendigen Sachgütern zu unterscheiden. Private Unterstützung erfolgte dabei jedoch nur im geringen Maße (vgl. ebd., S. 138).

Vier der sieben gaben eine ambivalente Stellungnahme ihrer wirtschaftlichen Situation ab. Zwei von ihnen haben Schwierigkeiten ihre finanziellen Mittel bis zum Monatsende kontrolliert und geplant einzuschätzen. Die jungen Frauen gaben an, dass es häufig nicht für Lebensmitteleinkäufe reicht und unbezahlte Rechnungen sich stapeln. Ebenso räumten sie ein, häufig Spontaneinkäufe zu tätigen, ohne zu wissen, ob dieser Einkauf noch im monatlichen Budget ist. Friedrich und Remberg schätzen daher diese Situation als prekär ein, da hierbei ein erhöhtes Risiko der Verschuldung besteht. Das verhängnisvolle daran ist wohl, dass sie keine Strategie entwickelt haben, um dieser Gefahr der Verschuldung beizuwohnen. Die Situation wird als gegeben hingenommen und das eigene Verhalten nicht reflektiert.

Zwei weitere gaben an, dass eine Umbruchsituation bei Ihnen, z.B. Wegfall des damaligen Erziehungsgeldes, Umzugskosten oder einer erneuten Schwangerschaft zu fi-

nanziellen Engpässen geführt habe. Sie sind jedoch in der Lage mit ihren finanziellen Mitteln zu wirtschaften und weisen dabei ähnlich kontrollierte Verhaltensweisen auf, wie die junge Mutter, welche ihre wirtschaftliche Situation positiv bewertete. Die zeitweise Geldknappheit versuchen sie durch finanzielle Reserven oder anderen erfolgsversprechende Bemühungen zu kompensieren. Darüber hinaus versuchen sie sich von staatlichen Unterstützungsleistungen zu befreien, indem sie die Arbeitssuche oder eine Ausbildung aufgenommen haben. Die Analyse ergab, dass diese Frauen die Sicherung ihrer Existenz so ernst nahmen, dass langfristig eine physische und psychische Überforderung nicht auszuschließen ist. Sie sind sehr verantwortungsbewusst im Umgang mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, sodass sie häufig ihre eigenen Bedürfnisse auch zum Wohle des Kindes hinten anstellen. Diese sehr selbstständigen Mütter betonen, dass sie keine private Unterstützung erhalten. Dadurch erhöht jedoch zusätzlicher Druck, der auf den jungen Müttern lastet, um ihre Existenz zu sichern (vgl. S. 138f.).

Zwei von den sieben jungen Müttern bewerteten ihre wirtschaftliche Situation negativ. Sie sind ausschließlich auf staatliche Transferleistungen und auf private Hilfe angewiesen. Eine von ihnen versuchte ihre finanzielle Situation zu verbessern, indem sie sich auf die Suche nach einer ungelernten beruflichen Tätigkeit zu begab. Diese Mütter nehmen ihre Situation eher klagend hin und suchten Gründe für ihre schlechte finanzielle Situation ausschließlich bei Dritten, indem sie bspw. auf die Knappheit der öffentlichen Mittel hinwiesen. Des Weiteren waren keine Selbstreflexionsprozesse erkennbar, in denen sie ggf. einen selbstverantwortenden Anteil an ihrer Situation feststellten (vgl. ebd., S. 139).

4.3 Mutterschaft heute – über das gesellschaftliche Verständnis der Mutterschaft

Bereits im Kindesalter beginnt die geschlechtsspezifische Sozialisation von Mädchen bestimmte feminine Verhaltensweisen zu zeigen, wie z.B. Einfühlungsvermögen, Kommunikationsfreudigkeit und / oder die Sorge um andere. Im Laufe der Entwicklung vom Mädchen zur Frau wird gesellschaftlich erwartet, dass Frauen Mütter werden sollen und die Ausübung der Mutterrolle eine der wichtigsten Aufgabe in ihrem Leben sei (vgl. Textor, M., o.J., S. 1, online). So schreibt Leonie Herwartz-Emden (1995) in ihrem Buch Mutterschaft und weibliches Selbstkonzept: „Mutterschaft ist ein zentraler Bestandteil des weiblichen Selbstkonzeptes und eine wichtige Dimension der weiblichen Geschlechterrolle. Die Sozialisation zur Mutter setzt in der Kindheit und Jugend ein und ihre Auswirkungen auf die weibliche Biographie und Lebensgestaltung reichen weit

über die aktive Mutterschaft hinaus“ (Herwartz-Emden, L., 1995, S. 11). Mutterschaft ist ein höchst komplexes Thema. Sie beruht nicht nur auf dem biologischen Akt der Geburt, sondern auch auf dem sozialen Akt der Erziehung des Kindes (vgl. Koch, K., 2002, S. 4, online).

Für viele Frauen bzw. Paare stellt der Aspekt der Heirat kein entscheidendes Ereignis mehr dar, sich für oder gegen eine Mutterschaft bzw. Elternschaft zu entscheiden. Heute befinden sich viele Paare in einer Lebensgemeinschaft, wobei zwei Haushalte zu einem werden und ein gemeinsames Verständnis zur Lebensplanung vorherrscht. I. d. R. sind Frauen heute berufstätig und haben ihre festen Zielsetzungen zur Gestaltung ihrer Karriereplanung. Die Beziehung in der Partnerschaft ist gleichberechtigt und die Frau ist nicht mehr allein für die Haushaltsführung zuständig, sondern Männer sind zumeist ebenso daran beteiligt und eingebunden (vgl. Textor, M., o. J., S. 1, online).

Abgesehen von einer neuen gesellschaftlichen Position, führt eine Heirat oder eine nichteheliche Partnerschaft zu relativ wenigen Veränderungen im Erleben und Verhalten der Frau. Im Gegensatz dazu kann die erste Schwangerschaft und Geburt zu einer erheblichen Veränderung und Umstellung in physischer, psychischer, sozialer und materieller Hinsicht einhergehen (vgl. Fuhrer, L., Scheidegger, K., 2007, S. 41 und Textor, M., o. J., S. 1, online). Aufgrund der durchaus tiefgreifenden Veränderungen besonders im Selbstbild der Frau ist die Mutterwerdung ein entscheidendes Ereignis im weiblichen biografischen Lebensverlauf. I. d. R. unterbrechen die Frauen mit der Geburt des Kindes ihre berufliche Tätigkeit und verlieren somit ihren bisherigen Status, gewinnen jedoch einen hinzu, nämlich den der Mutter. Die neue Situation der vorläufigen Berufsaufgabe und der Wahrnehmung, dass im Leben des Partners keine einschneidenden Veränderungen vorzuliegen scheinen, führt dazu, dass die Mütter mit ihrer neuen Lebenssituation eher unzufrieden sind (vgl. Textor, M., o. J., S. 1, online). „Bleiben Mütter jedoch erwerbstätig müssen sie sich zum einen den mit der mangelnden Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbundenen Problemen stellen. Zum anderen müssen sie sich vor sich selbst und vor anderen immer wieder rechtfertigen, dass sie trotz Erwerbstätigkeit ‚gute Mütter‘ sind“ (ebd.).

Unabhängig davon, ob die berufliche Tätigkeit aufgegeben wird oder nicht, kommt es i. d. R. zu einer eher traditionellen Rollenverteilung, wobei sich die Mutter vorwiegend um den Haushalt und um die Betreuung und Pflege des Kindes kümmert. Der Vater hingegen geht weiter seiner Beschäftigung nach und sorgt für die finanzielle Absicherung der Familie. Aufgrund dessen erfolgt mit der Geburt des Kindes auch eine Neudefiniti-

on der Partnerschaft. Die gesellschaftliche Erwartungshaltung sieht außerdem vor, dass mit der Elternschaft Gebundenheit, Kompromissbereitschaft und Selbstlosigkeit gefordert werden. Besonders junge Paare, welche sich eher abweichend von dieser gesellschaftlichen Rollenerwartung bewegen, müssen sich daher oft rechtfertigen warum sie eine andere Variante wählen und für sie auch mit der Geburt des Kindes, die Karriereplanung, Mobilität und Flexibilität auch weiterhin eine große Bedeutung beibehalten (vgl. ebd.).

Aufgrund der heutigen Flexibilität und der Vielfalt an Möglichkeiten, die den Frauen in Bezug auf ihre eigene Lebensplanung und Lebensgestaltung offen stehen, sollte sie sich auch bewusst von den gesellschaftlichen Rollenerwartungen distanzieren. Einige Frauen entscheiden sich vorsätzlich Hausfrau und Mutter zu sein, andere hingegen ihre Karriere auch mit Kind fortzusehen und andere wiederum überhaupt nicht Mutter zu werden. Das entscheidende dabei ist, dass die Mutter bzw. Frau mit ihrer Lebenssituation zufrieden und die kindliche Entwicklung nicht gefährdet ist (vgl. ebd.).

4.4 Teenagermütter – und deren Wahrnehmung in der Gesellschaft

Junge Mütter wurden früher auch als *gefallene Mädchen* bezeichnet, dies ist heute nicht mehr der Fall, jedoch werden sie in unserer Gesellschaft häufig marginalisiert, da sie die Sorge für ein Kind übernehmen, obwohl sie doch selbst noch nicht erwachsen sind. Nach rein physiologischer Betrachtung ist das 18. oder 19. Lebensalter ein geeignetes Alter für die Mutterschaft, so eine Unicef-Studie von 2001. Derzeit beträgt das durchschnittliche Alter von Erstgebärenden 28,8 Jahre. Da eine Schwangerschaft durch Kontrazeption planbarer geworden ist und nicht mehr rein dem Zufall überlassen wird, entspricht eine frühe Mutterschaft nicht unserer gesellschaftlichen Norm. Aufgrund dessen wird das Verhalten der Jugendlichen auch als deviant angesehen (vgl. Naegele, 2004, S. 213 und Unicef, 2001, S. 5f., zit. nach Fuhrer, L., Scheidegger, K., 2007, S. 60).

Teenagermütter sind vor allem Stigmata und Etikettierungen ausgesetzt, da sie durch die optischen Zeichen Anzeichen einer Schwangerschaft oder mit einem Säugling auf dem Arm eine sehr provokante Außenwirkung besitzen. Damit wird zum einen assoziiert, dass die Jugendliche bereits Koituserfahrungen gesammelt hat und zum anderen kein verantwortungsvoller Umgang mit Verhütungsmethoden besteht (vgl. Osthoff, 1995, S. 71, zit. nach Fuhrer, L., Scheidegger, K., 2007, S. 61). „Das Alter der Frauen steht im Widerspruch zu gängigen Vorstellungen über Mutterschaft und wird leicht mit Unmündigkeit und Unselbstständig verbunden. Eine erfolgreiche Übernahme der Ver-

antwortung für ein Kind wird bezweifelt (Bünemann de Falcon und Bindel-Kögel, 1993, S. 1f., zit. nach Fuhrer, L., Scheidegger, K., 2007, S. 61). Diese gesellschaftlichen Schuldzuweisungen richten sich dabei ausschließlich gegen die Mutter. Der Kindesvater rückt hingegen in den Hintergrund. Aufgrund dessen lastet auf minderjährige Mütter ein enormer gesellschaftlicher Druck, alles richtig im Umgang mit dem Kind machen zu wollen und zudem sich beruflich weiterzuentwickeln. Die negative Außenwirkung, denen die jungen Mütter ausgesetzt sind, könnte sie im schlimmsten Fall davon abhalten, sich Unterstützung zu suchen, auch wenn sie diese benötigen (vgl. Osthoff, 1995, S. 71 und Weil, 2001, S. 17 und Wilson und Hungtington, 2005, S. 64, zit. nach Fuhrer, L., Scheidegger, K., 2007, S. 61).

5 Lebens- und Risikolagen

5.1 Beziehung zur Herkunftsfamilie

Die Ablösung vom Elternhaus ist eine zentrale Aufgabe im Jugendalter, die es zu bewältigen gilt. Eine Mutterschaft im Jugendalter kann dabei diesen Prozess der Ablösung entweder beschleunigen oder blockieren.

Die Unterstützung durch die Familie ist für die jungen Mütter bedeutend, da sie durch die neue Situation, sich um ihr Neugeborenes zu kümmern, schnell überfordert sein können. Durch das häusliche Umfeld steht ihnen ein schutzwürdiger Raum zu Verfügung, in dem sie sich in ihrer neuen Rolle als Mutter identifizieren können. Allerdings erleben viele junge Mütter diese Art der Unterstützung auch als Bevormundung und Entmündigung ihrer Kompetenzen. Da sie jedoch in den meisten Fällen auf die Unterstützung angewiesen sind, vermeiden sie eher den Konflikt (vgl. Mussi, 2005, S. 51, zit. nach Fuhrer, L., Scheidegger, K., 2007, S. 57). Nach Hartle besteht auch die Gefahr von Rollenkonflikten und Grenzüberschreitungen, wenn z.B. die Großmutter die ungeteilte Verantwortung für das Enkelkind übernehmen will (vgl. Hartle, 1999, S. 13, zit. nach Fuhrer, L., Scheidegger, K., 2007, S. 57).

Andererseits kann die frühe Mutterschaft auch zu einem endgültigen Bruch der Eltern – Kind – Beziehung führen. Besonders wenn die Beziehung schon vor der Schwangerschaft eher sporadisch oder sehr konfliktbehaftet war. Des Weiteren ist es nicht ungewöhnlich, dass die Eltern sich aus Scham, Unsicherheit aber auch aus Angst zurückziehen, da sie mit der neuen Situation ebenfalls überfordert sind. Ohne den familiären Rückhalt können die jungen Mütter kaum einer eventuellen Ausbildung nachgehen

sowie erschweren sich dadurch auch die finanziellen und wohnlichen Bedingungen. Daher kommt es häufig vor, dass sie in eine Mutter – Kind – Einrichtungen einziehen müssen und somit auf die Unterstützungsleistungen des Jugendamtes angewiesen sind (vgl. Weil, 2001, S. 15 zit. nach Fuhrer, L., Scheidegger, K., 2007, S. 57 und vgl. Fernandez, S., Zerkiebel-Otto, D., 2000, S. 7, online).

5.2 Beziehung zum Kindesvater

Im Jugendalter werden i. d. R. die ersten Erfahrungen in Bezug auf Liebe, Partnerschaft und Sexualität gesammelt. Die Beziehungen sind in dieser Zeit nur selten lang- lebig, sondern eher unverbindlich. Eine Schwangerschaft ist meist ungeplant und un- gewollt, der Kindesvater ist meist, wie die Kindesmutter, selbst noch minderjährig. Die Väter sind mit der neuen Situation erfahrungsgemäß noch mehr überfordert und belas- tet, als die Mütter. Da sie die körperlichen und ggf. emotionalen Veränderungen, die eine Schwangerschaft mit sich bringt, nur beobachten können und nicht selber durch- leben. Die Tatsache bald Vater zu sein ist also nicht direkt greifbar, was wiederum die Auseinandersetzung mit dieser Thematik zusätzlich erschwert. Häufig wird die Partner- schaft noch in der Schwangerschaft oder kurz nach der Geburt des Kindes beendet. Der Großteil der Mütter ist daher alleinerziehend. Sie müssen nicht nur die neuen An- forderungen der Mutterschaft allein bewältigen, sondern auch eine Trennung verarbei- ten (vgl. Weil, 2001, S. 18f., zit. nach Fuhrer, L., Scheidegger, K., 2007, S. 56 und vgl. Fernandez, S., Zerkiebel-Otto, D., 2000, S. 7, online).

5.3 Beziehung zu Peers

Die Peers spielen im Jugendalter eine sehr zentrale Rolle, denn sie bieten Orientierung hinsichtlich der Werte und Normen, spenden Vertrauen und Sicherheit, helfen bei der Ablösung vom Elternhaus und / oder geben eine Identifikationsmöglichkeit. Mit der Ge- burt des Kindes muss sich die junge Mutter neuen Aufgaben stellen, die mit den Ent- wicklungsaufgaben des Jugendalters kollidieren. Häufig sind die Freundschaften nicht stabil genug, um mit den Veränderungen, z.B. verminderte Zeitkapazitäten oder Inte- ressenlagen, umgehen zu können. Die Beziehungen zu den Freunden verändern sich, da nun das Kind, um das sich die Jugendliche kümmern muss, Priorität hat. Diese Er- fahrung, Freundschaften nicht ausreichend pflegen zu können und ggf. auch zu verlie- ren, wird für die Jugendliche als sehr schmerzlich empfunden. Eine fehlende Anteil- nahme durch die Peers kann eine mögliche Isolation nach sich ziehen, sowie ist eine negative Rückwirkung auf das Selbstwertgefühl wahrscheinlich (vgl. Kölbl, D., 2007, S. 82).

5.4 Ausbildungssituation

Minderjährige Mütter besuchen i. d. R. noch die Schule oder befinden sich im Ausbildungsprozess. Das bedeutet, dass sie im Gegensatz zu älteren Müttern kaum eine berufliche Qualifizierung bis zur Geburt des Kindes erworben haben. Aufgrund dessen können sie kaum ihren eigenen Lebensunterhalt finanziell selbst bestreiten und sind nicht selten gezwungen ihre Schul- oder Berufsausbildung ab- oder zu unterbrechen (vgl. Avila, 1997, S. 22, zit. nach Fuhrer L, Scheidegger, K, 2007, S. 58). Eine fehlende Berufsausbildung bedeutet gleichzeitig auch, dass sie mehr oder weniger gezwungen sind, schlecht bezahlte Arbeit zu verrichten, die ggf. weniger ihren Berufswünschen entspricht und auf Transferleistungen angewiesen zu sein (vgl. Gloor, Meier und Nef, 2001, S. 33, zit. nach Fuhrer, L, Scheidegger, K. 2007, S. 58).

Die Schwierigkeit liegt besonders darin, die berufliche Weiterentwicklung und die Aufgaben die mit der Mutterschaft verbunden sind miteinander zu vereinbaren. Häufig müssen Auszubildende eine Vollzeitstelle besetzen, zudem gibt es nicht genügend Betreuungsplätze und unflexible Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen, sodass die Vereinbarkeit zwischen Kind und Ausbildung nicht gelingt und sich die jungen Mütter vorrangig dafür entscheiden, sich ihrem Kind zu widmen. Dieses Dilemma führt dazu, dass die jungen Mütter erst Jahre später eine Ausbildung beginnen können, was wiederum zur Folge haben kann, dass sie im Klassenverband aufgrund des Alters oder Fehlzeiten bedingt durch die Betreuung des Kindes zu Außenseiterinnen stigmatisiert werden (vgl. Klees-Möller, 1993, S. 106 und vgl. Helmken u.a., 2001, S. 32 und vgl. Bindel-Kögel, 2004, S. 123f., u.a., zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 87).

5.5 Finanzielle Situation

Minderjährige Mütter können ihren Lebensunterhalt i. d. R. nicht aus eigener Erwerbsarbeit finanzieren. Sie sind daher häufig auf staatliche Transferleistungen bzw. andere finanzielle Unterstützungsleistungen angewiesen (vgl. Bindel-Kögel, 1993, S. 12 u. a, zit. nach Fuhrer, L., Scheidegger, K., 2007, S. 58).

Anfänglich betrachten viele junge Mütter die neue finanzielle Situation keinesfalls als negativ. Durch die finanziellen Ansprüche, die mit der Mutterschaft in Verbindung stehen, haben sie i. d. R. mehr zu Verfügung, als sie es durch ihr Taschengeld gewohnt waren. Die durchaus akzeptable finanzielle Situation ist jedoch nur von kurzer Dauer und das Risiko in die Armut zu geraten besteht umso mehr, wenn die finanziellen Leistungen wegfallen (vgl. Pregitzer & Jones, 2004, S. 27 und vgl. Bindel-Kögel, 2004, S.

123f. und vgl. Häußler-Sczepan, u.a., 2005, S. 32f., zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 89f.). Dadurch kommt es nicht selten zur Verschuldung, besonders wenn Neuanschaffungen für den Wohnraum anfallen oder Geld für Statussymbole benötigt wird. Wenn den jungen Müttern oder Paaren bewusst wird, dass sie Konsumeinschränkungen in Kauf nehmen müssen, kann dies wiederum eine sehr frustrierende Situation darstellen. Konflikte in der Partnerschaft sind daher sehr wahrscheinlich. Ungünstige finanzielle Situationen sind nicht nur eine schwere Belastung, sondern können auch weitere Probleme und Schwierigkeiten mit sich bringen. Die psychische Belastung, die mit Geldsorgen in Verbindung stehen, z.B. Schuldgefühle oder existenzielle Ängste können zu depressiven Verstimmungen führen, was sich wiederum negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirken kann (vgl. Friedrich, M., Remberg, A., Geserick, C., 2005, S. 216ff.).

Minderjährige Mütter sind besonders in finanzieller Hinsicht auf die Unterstützung ihres sozialen Umfeldes angewiesen, obwohl es i. d. R. dem jugendlichen Bestreben nach Unabhängigkeit widerspricht. Allerdings gibt es diesbezüglich keine Alternative, besonders wenn keine berufliche Qualifizierung erworben wurde. Fehlende finanzielle Ressourcen und mangelnde Unterstützung tragen unwillkürlich dazu bei, dass das Armutsrisiko deutlich erhöht ist (vgl. Fuhrer, L., Scheidegger, K., 2007, S. 59 und Ziegenhain, U., Derksen, B., Dreisörner, R., 2003, S. 198).

6 Rechtliche Rahmenbedingungen und ausgewählte finanzielle Unterstützungsleistungen

6.1 Grundlegende rechtliche Ansprüche

6.1.1 Mutterschutz

Laut dem Mutterschaftsgesetz befinden sich alle werdenden Mutter sechs Wochen vor der Geburt und acht bis maximal zwölf Wochen, bei einer Früh- oder Mehrlingsgeburt, nach der Geburt im Mutterschutz und müssen vom Arbeitgeber freigestellt werden. Frauen sind nicht verpflichtet ihren Arbeitgeber über die Schwangerschaft zu informieren. Dies ist jedoch ratsam, da Arbeiten bzw. Arbeitsbedingungen, die sich schädigend für Mutter und Kind auswirken könnten, nicht gestattet sind. Die Arbeitszeiten spielen dabei ebenfalls eine gewichtige Rolle. Überstunden sind nicht gestattet und darüber hinaus dürfen unter 18 - Jährige nicht länger als 40 Wochenstunden arbeiten. Des Weiteren ist es nicht gestattet werdende Mütter an Sonn- und Feiertagen sowie in den Zeiten von 20:00 bis 06:00 zu beschäftigen.

Wenn durch ärztliche Untersuchungen festgestellt wird, dass sich die zu verrichtende Tätigkeit beeinträchtigend für einen gesunden Entwicklungsverlauf des Kindes auswirkt, ist diese Tätigkeit sofort zu unterbinden. Wenn dadurch ein Arbeitswechsel notwendig wird, darf die werdende Mutter finanziell nicht schlechter gestellt sein. Der Kündigungsschutz besteht mit der Information an den Arbeitgeber einer Schwangerschaft. Der Kündigungsschutz endet entweder vier Monate nach der Entbindung oder bis zum Ende der vereinbarten Elternzeit (vgl. Nees-Delaval, 2005, S. 189 – 191 und vgl. Grönert, 2005, S. 65 – 73, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 100f.).

6.1.2 Elternzeit

Eltern oder die Elternteile haben für maximal drei Jahre Anspruch auf Elternzeit, die bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes genommen werden kann. Diese Elternzeit dient in erster Linie der Erziehung, Pflege und Betreuung des Kindes. Diese Elternzeit kann unter Umständen mit Zustimmung des Arbeitgebers auch ab dem 3. bis 8. Lebensjahr des Kindes für maximal 12 Monate genommen werden, dies setzt jedoch voraus, dass die Elternzeit nicht im vollem Umfang genutzt wurde. In dieser Zeit ruht das Arbeitsverhältnis. Mütter bzw. Väter haben allerdings einen Anspruch auf Wiederaufnahme der Arbeitsstelle bzw. einer gleichwertigen Tätigkeit. Sieben Wochen vor der geplanten Elternzeit, muss diese dem Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt werden, um personelle Engpässe zu vermeiden und einen reibungslosen Arbeitsablauf zu gewährleisten. In der Elternzeit kann auch einer Teilzeitbeschäftigung von maximal 30 Wochenstunden pro Elternteil nachgegangen werden (vgl. BMFSF – die Elternzeit, 2010, S. 1, online).

6.1.3 Befreiung von der Schulpflicht und Freistellung bei Krankheit des Kindes

Die Zeit des Mutterschutzes gilt auch für schulpflichtige Mütter. Nach dieser Zeit hat die junge Mutter jedoch die Möglichkeit sich für die Dauer der Elternzeit von der Schulpflicht befreien zu lassen. Der Antrag auf jene Befreiung muss bei der jeweiligen Bildungseinrichtung gestellt werden und kann nur genehmigt werden, wenn das Kind nicht durch Dritte betreut werden kann (vgl. Lucks-Kuhl, 2003, S. 15, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 101f.). Grundsätzlich stehen jeder alleinerziehenden Mutter 20 Tage zu, um sich bei Krankheit ihres Kindes um dessen Genesung und Betreuung zu kümmern und der Arbeit fernzubleiben. Dieser Anspruch gilt nur bis zum 12. Geburtstag des Kindes

und setzt ein ärztliches Attest voraus (vgl. Verband alleinerziehender Mütter und Väter – Bundesverband e.V., 2004, S. 145 ff., zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 102).

6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

6.2.1 Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr ist ein Mensch voll geschäftsfähig, das bedeutet dass ihm die Fähigkeit zugestanden wird, Rechtsgeschäfte wirksam eingehen zu können. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit, gemäß § 106 BGB, betrifft hingegen jene Minderjährigen, die das siebte Lebensjahr aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. In dieser Altersspanne können Minderjährige nur im beschränkten Maße Willenserklärungen abgeben, was im § 107ff. BGB geregelt ist (vgl. Rüßmann, H., 2004, S. 1, online).

„Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) schützt mit den Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit Kinder und Jugendliche, damit sie nicht aufgrund ihrer geschäftlichen Unerfahrenheit für sie ungünstige Verpflichtungen eingehen“ (Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ), o. J, S. 2, online). Gemäß § 107 BGB benötigen Kinder und Jugendliche die zustimmende Willenserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter, damit Rechtsgeschäfte wirksam werden (vgl. ebd.).

6.2.2 Ehemündigkeit und Ehesfähigkeit

Mit Beginn der Volljährigkeit ist grundsätzlich jeder berechtigt eine Eheschließung einzugehen. Das bedeutet, dass jeder der das 18. Lebensjahr vollendet hat, somit auch ehemündig ist. Ausnahmen sind jedoch auch schon vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres möglich. Eine Ehe kann bereits ab dem 16. Lebensjahr geschlossen werden. Voraussetzung ist die schon vorhandene Ehemündigkeit des zukünftigen Ehepartners. Außerdem darf von Seiten der gesetzlichen Vertreter kein triftiger Grund gegen die Ehe vorliegen und es muss die Genehmigung zur Eheschließung vom Familiengericht erteilt worden sein (vgl. Tammen, 2004b, S. 360 und vgl. Schlüter, S. 12 – 15 und vgl. Bürgerliches Gesetzbuch, 2003, S. 61 und S. 333, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 94 und vgl. Bundesministerium der Justiz, 2009, S. 5, online).

6.2.3 Mutter- und Vaterschaft

Nach § 1591 BGB ist die Frau, die das Kind geboren hat, auch die Mutter. Der § 1592 BGB regelt die Vaterschaft. Der S. 1 bestimmt, dass derjenige Vater ist, der bei Geburt des Kindes mit der Frau verheiratet ist. Der S. 2 regelt die Vaterschaftsanerkennung,

welche dabei zum Tragen kommt, wenn die Eltern bei der Geburt nicht verheiratet sind. Hierbei verlangt der Gesetzgeber die Zustimmung der Mutter. Im Falle der Minderjährigkeit, kann die Mutter der Vaterschaftsanerkennung nur mit Hilfe ihres gesetzlichen Vertreters (§ 1596 Abs. 2 BGB) zustimmen, da sie selbst nur beschränkt geschäftsfähig ist (vgl. Tammen, 2004, S. 325 – 365 und vgl. Meysen, 2003, S. 12 und vgl. Bürgerliches Gesetzbuch, 2003, S. 385f. und 388 und S. 405f., zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 91 und vgl. Juristischer Informationsdienst, 2010, S. 1, online). „Da der Mutter die elterliche Sorge und die Vertretung des Kindes aufgrund ihrer Minderjährigkeit gemäß § 1673 / Abs. 1 und 2 BGB nicht zusteht, bedarf die Anerkennung nach § 1595 / Abs. 2 BGB der Zustimmung des Kindes. Weil der Säugling selbst nicht zustimmen kann, tut dies sein gesetzlicher Vertreter, der gesetzliche Amtsvormund“ (vgl. Tammen, 2004, S. 325 – 365 und vgl. Meysen, 2003, S. 12 und vgl. Bürgerliches Gesetzbuch, 2003, S. 385f. und 388 und S. 405f., zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 91). Im Zweifelsfall kann auch ein Gericht die Vaterschaft nach § 1592 S. 3 i. V. m. § 1600d BGB oder § 182 Abs. 1 BGB feststellen. Die Antragsteller können sowohl die Mutter, der mögliche biologische Vater oder das Kind selbst sein (vgl. ebd. und vgl. Juristischer Informationsdienst, 2010, S. 1, online).

6.2.4 Elterliche Sorge

Der § 1626 BGB regelt die Grundsätze zur Ausübung der elterlichen Sorge. Die elterliche Sorge umfasst sowohl die Personensorge als auch die Vermögenssorge des Kindes. Eltern die bei der Geburt des Kindes miteinander verheiratet und volljährig sind, sind zugleich auch Träger der elterlichen Sorge. Bei unverheirateten Paaren kann der Vater, sofern er die Vaterschaft anerkannt hat, im Beisein der Mutter eine Sorgerechtsklärung nach § 1625a / Abs. 1 / Nr. 1 BGB abgeben oder die Mutter laut Nr. 2 heiraten. Dann erhält er ebenfalls das Sorgerecht. Der § 1626 a / Abs. 2 BGB regelt darüber hinaus, dass der Mutter die elterliche Sorge anvertraut ist (vgl. Tammen, 2004c, S. 365f. und vgl. Bürgerliches Gesetzbuch, 2003, S. 398, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 91f. und vgl. Stascheit, U., 2007, S. 937).

6.2.5 Umgangsrecht

Wenn die bereits volljährige Mutter die elterliche Sorge allein ausübt oder die beiden Elternteile getrennt sind so hat das Kind nach § 1684 / Abs. 1 BGB das Recht mit dem Elternteil Kontakt und Umgang zu haben, der nicht unmittelbar Träger der elterlichen Sorge ist. Darüber hinaus besteht der Gesetzgeber darauf, dass der betreffende Elternteil nicht nur das Recht auf Umgang hat, sondern auch dazu verpflichtet ist einen regelmäßigen Umgang zu gewährleisten und diesen zu pflegen. Die Absätze 2 und 4

des § 1684 BGB verweisen des Weiteren darauf, dass die Umgänge stets zum Wohle des Kindes auszugestalten sind und die Elternteile es zu unterlassen haben, dass Verhältnis zum jeweils anderem Elternteil in irgendeiner Form zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Wenn der Wunsch des biologischen Vaters besteht, Umgang mit dem Kind zu haben, so hat er nach § 1685 / Abs. 2 BGB auch Anspruch darauf. Dies setzt jedoch voraus, dass er eine Beziehung zu dem Kind aufgebaut hat und bestenfalls bereits in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind zusammengelebt hat (vgl. Tammen, 2004, S. 337 und vgl. Bürgerliches Gesetzbuch, 2003, S. 410f., zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 95).

6.3 Ausgewählte finanzielle Unterstützungsleistungen

6.3.1 Mutterschaftsgeld und sonstige Leistung der gesetzlichen Krankenkasse

Das Mutterschaftsgeld ist eine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen und wird sechs Wochen vor der Geburt und bis acht oder zwölf Wochen nach der Geburt gezahlt. Um das Mutterschaftsgeld beantragen zu können, muss die werdende Mutter in einem Arbeitsverhältnis stehen und ein freiwillig oder pflichtversichertes Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sein. Die Höhe des Lohnes wird in dieser Schutzfrist weiter gezahlt. Dabei übernimmt die Krankenkasse einen täglichen Betrag in Höhe von 13 €. Der Schwangeren bzw. Mutter würden also maximal 390 € monatlich von der Krankenkasse zustehen. Die Differenz zum Nettoverdienst wird vom Arbeitgeber ausgeglichen. Bei Privatversicherten wird ein einmaliger Betrag von 210 € gezahlt. Darüber hinaus ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Differenz zu den 13 € zum Nettoverdienst abzuführen. Wenn die Schwangere nicht in einem Arbeitsverhältnis ist, jedoch Anspruch auf Krankengeld hat, steht ihr ebenso Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes zu (vgl. Grönert, 2005, S. 65 – 73 und vgl. Nees-Deval, 2005, S.119, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 102 und vgl. BMFSFJ – Das Mutterschaftsgeld, 2009, S. 1, online).

Minderjährige, welche gesetzlich krankenversichert sind, haben während der Schwangerschaft bzw. nach der Geburt des Kindes neben dem Mutterschaftsgeld auch Anspruch auf weitere Leistungen (vgl. Verband alleinerziehender Mütter und Väter – Bundesverband e.V., 2004, S. 30 und vgl. Marburger, 2005, S. 52 – 70, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 106): „Ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, Hebammenhilfe (...), Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, Stationäre Entbindung, Häusliche Pflege (...), Haushaltshilfe (...) (ebd.).

6.3.2 Kindergeld

„Genau genommen handelt es sich beim Kindergeld um keine Sozialleistung im klassischen Sinne. Es stellt in den meisten Fällen vielmehr eine Ausgleichszahlung für die Besteuerung des Existenzminimums von Kindern dar und ist daher im Einkommenssteuergesetz (EStG) geregelt“ (Sozialleistungen.info, o.J., S. 1, online). Der Antrag auf Kindergeld ist bei den Familienkassen in schriftlicher Form zu stellen. Die Familienkassen haben gewöhnlicher Weise ihren Sitz bei der Bundesagentur für Arbeit. Der Antrag kann dabei erst nach der Geburt des Kindes gestellt werden, da dem Antrag eine Geburtsbescheinigung beigefügt werden muss. Die Höhe des Kindergeldes richtet sich nach der Kinderanzahl, welche im gemeinsamen Haushalt leben. Für das erste und zweite Kind wird jeweils ein Betrag von 184 Euro monatlich gezahlt. Für das Dritte 190 Euro und ab dem vierten Kind wird eine Summe von 215 Euro entrichtet. Kindergeld wird i. d. R. bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gewährt. In Ausnahmen auch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wenn sich das Kind bspw. noch im Ausbildungsprozess befindet (vgl. ebd. und vgl. pro familia, o.J., S. 1, online).

6.3.3 Elterngeld

Am 01.01.2007 löste das Elterngeld das Erziehungsgeld ab, demzufolge erhalten jene Eltern Erziehungsgeld, welche Kinder ihren Geburtstag bis einschließlich den 31.12. 2006 haben. Elterngeld wird für die Eltern deren Kinder ab dem 01.01.2007 geboren sind gezahlt. Das Elterngeld dient in erster Linie dazu, Mütter und Väter, welche ganz oder teilweise auf die Erwerbsarbeit verzichten, um sich der Betreuung und Erziehung des Kindes widmen, finanziell zu unterstützen. Die Höhe des Elterngeldes beträgt 67% des durchschnittlichen Monatseinkommens. Das Elterngeld kann sich dabei mindestens auf 300 Euro bis maximal 1.800 Euro belaufen. Mütter und Väter die keiner Tätigkeit nachgehen erhalten zusätzlich 300 Euro zu ihrem monatlichen Gesamteinkommen. Das Elterngeld wird maximal 14 Monate gezahlt, wobei die Eltern sich diese Zeit frei einteilen können. Jedoch können nur maximal 12 Monate von einem Elternteil beantragt werden. Alleinerziehende haben die kompletten 14 Monate Anspruch auf Elterngeld. Der Antrag muss dabei schriftlich bei den zuständigen Elterngeldstellen eingereicht werden (vgl. BMFSF - Elterngeld, 2010, S. 1, online).

6.3.4 Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Im Falle einer Trennung oder Scheidung der Eltern muss derjenige Elternteil des Kindes Unterhalt zahlen, bei dem das Kind nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebt. Darüber hinaus können auch Unterhaltsansprüche gegenüber dem anderen Elternteil geltend gemacht werden. Das Kind ist bei den Unterhaltsleistungen vorrangig zu be-

handeln, erst nach ihm hat der getrenntlebende oder geschiedene Elternteil Anspruch auf Unterhaltszahlungen. Wenn der unterhaltsverpflichtete Elternteil nicht in der finanziellen Lage ist für den Unterhalt aufzukommen treten staatliche Unterhaltsvorschussleistungen in Kraft (vgl. BMFSFJ - Unterhalt, o. J., S. 1, online).

Der Unterhaltsvorschuss wird bis maximal 72 Monate gewährt und endet spätestens mit dem 12. Geburtstag des Kindes. Hier sei angemerkt, dass es dabei unerheblich ist, ob die 72 Monate völlig ausgeschöpft wurden sind oder nicht. Nach dem 12. Geburtstag besteht kein Anspruch mehr auf Unterhaltsvorschuss. Das Einkommen des nun alleinerziehenden Elternteils ist dabei nicht relevant. Ab dem 01.01.2010 gelten im ganzen Bundesgebiet folgende monatliche Unterhaltsvorschussbeträge: Kinder bis unter 6 Jahren erhalten 133 Euro und ältere Kinder erhalten 180 Euro (vgl. BMFSFJ – Unterhaltsvorschuss, o. J., S. 1, online).

6.3.5 Bundesstiftung Mutter und Kind

Bei der Bundesstiftung Mutter und Kind kann jede Schwangere, welche sich in einer finanziellen Notlage befindet einen Antrag auf Einmalbeihilfe stellen. So können auch minderjährige Schwangere oder Mütter ohne das Wissen oder dessen Einverständnis des gesetzlichen Vertreters zu Hilfeempfängern werden. Die Beihilfen bestehen überwiegend aus Sachleistungen, z.B. Kindermöbel, Waschmaschine und / oder Schwangerschaftskleidung. Der Antrag kann jedoch nicht direkt bei der Bundesstiftung Mutter und Kind entgegengenommen werden, denn dafür sind Beratungsstellen zuständig. Die Beratungsstellen sind i. d. R. Träger von z.B. dem Diakonischen Werks, der Caritas, Pro Familia oder dem Deutschen Roten Kreuz. Bei Antragstellung werden zum einem der Mutterpass und zum anderen das Einkommen überprüft. Dabei werden die Stiftungsgelder i. d. R. dafür verwendet, wenn Transferleistungen nicht ausreichen oder nicht gewährt wurden. Dabei dürfen die Stiftungsgelder bzw. Zuschüsse nicht auf genehmigte Transferleistungen z.B. AGL II dazu addiert werden. Ein Rechtsanspruch von der Bundesstiftung Mutter und Kind Unterstützung zu erhalten besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht (vgl. Häußler-Sczegan, u.a, 2005 und vgl. Verband alleinerziehender Mütter und Väter – Bundesverband e.V., 2004, S. 190f., zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 104).

7 Möglichkeiten der Unterstützung im Rahmen der Sozialen Arbeit

7.1 Schwangerenberatung

Minderjährige Schwangere haben Anspruch auf sozialpädagogische Unterstützung, z.B. in Form von Beratungsstellen. In der Schwangerenberatung richtet sich das Angebot prinzipiell an alle Personenkreise, welche Fragen oder eine Beratung zu Partnerschaft, Sexualität, Familienplanung, Schwangerschaft und Geburt haben bzw. wünschen. Neben einer allgemeinen Auskunft, die Mitarbeiter in einer Schwangerenberatungsstelle erteilen, können sie des Weiteren auch für eine intensive Nachbetreuung nach der Geburt oder für die Durchsetzung von finanziellen oder rechtlichen Ansprüchen zuständig sein. Zusätzlich können sie an weitere Hilfsinstanzen verweisen, z.B. an Erziehungsberatungsstellen, Familienberatung und / oder Jugendämter (vgl. Häußler-Sczegan, M, Wienholz, S, Michel, M, S, 2005, S. 36).

7.2 Schwangerschaftskonfliktberatung

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt in der Schwangerenberatung ist die Schwangerschaftskonfliktberatung. In diesem Beratungsprozess soll der werdenden Mutter, welche in Erwägung zieht einen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen, Zeit gegeben werden, sich mit der neuen Situation auseinander zu setzen und sich im optimalsten Fall für eine Fortsetzung der Schwangerschaft entscheiden. Die Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch obliegt jedoch der Schwangeren bzw. den werdenden Eltern (vgl. Hahn, B., o.J., S. 1, online). „Grundsätzlich gilt: Ein Schwangerschaftsabbruch bleibt straffrei, wenn die Schwangere den Abbruch verlangt, der Abbruch von einem Arzt durchgeführt wird und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind“ (vgl. ebd.). „Der Besuch einer Beratungsstelle ist nach § 219 StGB Pflicht und Voraussetzung, wenn eine Frau, gleich welchen Alters, einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen möchte“ (Häußler-Sczegan, M, Wienholz, S, Michel, M, 2005, S. 36). Mindestens drei Tage vor dem geplanten Schwangerschaftsabbruch muss laut § 7 SchKG eine Bescheinigung über die Beratung nachgewiesen werden.

Ein Schwangerschaftsabbruch ist laut Gesetzgeber dann gerechtfertigt, wenn das leibliche Wohl der Schwangeren gefährdet wäre und / oder nach ärztlicher Prüfung eine körperliche und / oder psychische Beeinträchtigung für die werdende Mutter zu erwarten ist / sind. Im Falle einer Vergewaltigung oder bei werdenden Müttern, die das 14.

Lebensjahr noch nicht erreicht haben, kann ein Schwangerschaftsabbruch auch ohne eine Teilnahme an der Schwangerschaftskonfliktberatung vollzogen werden (vgl. Hahn, B., o.J., S. 1, online).

7.3 Besonderheiten in der Beratung

Vorab einer Beratung von minderjährigen Müttern sollte sich der Sozialarbeiter zwingend mit seinen eigenen Werteempfinden und Normenvorstellungen auseinandersetzen. Denn diese persönliche Haltung der Beratungsperson zum Klientel beeinflusst im besonderen Maße auch dessen berufliches Handeln. Besonders bedeutsam ist die Akzeptanz der Situation. Vorwürfe gegenüber der Schwangeren oder der Mutter sind äußerst kontraproduktiv und sorgen im schlimmsten Fall dazu, dass sie eine generell abwehrende Haltung gegenüber helfenden Instanzen entwickelt. Die Gruppe der Teenagermütter ist sehr verschiedenartig. Jede werdende Mutter bringt unterschiedliche Voraussetzungen, hinsichtlich ihrer individuellen Ressourcen und Ressourcen ihrer sozialen Netzwerke mit, sodass sich somit auch immer spezifische Handlungsspielräume für den Sozialarbeiter ergeben (vgl. Fuhrer, L., Scheidegger, K., 2007, S. 110).

Im Unterschied zu erwachsenen Frauen die beraten werden, müssen bestimmte Aspekte in der Beratung bei minderjährigen Schwangeren beachtet und diese intensiv bearbeitet werden. Bspw. können die körperlichen Veränderungen, z.B. Gewichtszunahme, Wasseransammlungen, Vergrößerung der Brüste und des Bauchumfanges für die jungen Schwangeren ein weitaus relevanteres Problem darstellen, als dies bei älteren Frauen der Fall ist. Im Jugendalter müssen die Mädchen ihre Identität in Bezug auf ihre Sexualität und Weiblichkeit erst noch herausbilden, welches nun genau in die Phase der Schwangerschaft und den damit verbundenen körperlichen Veränderungen fällt. Die Entwicklung der weiblichen und sexuellen Identität kann somit ggf. beschleunigt, erschwert oder gestört sein.

Ein weiterer Schwerpunkt in der Beratung mit schwangeren Minderjährigen ist die Findung und Übernahme der Mutterrolle. Die Jugendliche befindet sich in der Rolle der Tochter, die noch nicht den Status einer Erwachsenen und den damit verbundenen Rechten und Pflichten erlangt hat. Sie muss sich jedoch mit der Tatsache auseinandersetzen, dass sie bald die Verantwortung und Sorge für ihr Kind übernehmen muss. Dieser Rollenwechsel kann die jungen Mütter häufig überfordern. Zudem können ebenfalls ihre Bezugspersonen der neuen Situation hilflos gegenüberstehen und überlastet sein, sodass die Rollenfindung unter Einbeziehung des familiären Systems ebenfalls Bestandteil der Beratung sein kann.

Des Weiteren ist es in der Beratung und in der Nachbetreuung mit minderjährigen Schwangeren wichtig, eine stabile Mutter – Kind Beziehung aufzubauen und diese auch aufrecht zu erhalten. Ebenso soll die junge Mutter in der Interaktion mit ihrem Baby ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein entwickeln und die kindlichen Bedürfnisse erkennen. Zudem ist es in der Arbeit mit der jungen Mutter relevant, sie dahingehend zu bestärken, auch in Überforderungssituationen die Ruhe zu bewahren oder sich ggf. Hilfe zu suchen. Das Schwierige für alle Hilfsinstanzen oder das familiäre Umfeld ist sicherlich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der nötigen Kontrolle und Förderung der Eigenständigkeit der jungen Mutter herzustellen (vgl. Franz, J., Busch, U., 2004, S. 9, online).

Zusammenfassend verlangt die Beratung von Teenagermüttern zum einem Kenntnisse über die spezifischen Belastungen und Benachteiligung, denen die minderjährigen Mütter ausgesetzt sind und zum anderen erfordert es die Bereitschaft, die Jugendliche mit ihren individuellen Besonderheiten emphatisch anzunehmen (vgl. Fuhrer, L., Scheidegger, K., 2007, S. 110).

7.4 Öffentlicher Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

„Bundesweit ist der Öffentliche Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (...) als Arbeitsfeld an den Gesundheitsämtern bzw. den Gesundheitsfachverwaltungen der Gemeinden und Kreise organisiert“ (Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V., 2008, S. 2, online). Der KJGD ist primär zuständig bei der Beratung bezüglich der Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung von Kindern und Jugendlichen. Er richtet sich dabei vorrangig an Bildungs- oder Betreuungseinrichtungen, jedoch können sich auch Privatpersonen an den KJGD wenden. Die Aufgaben beziehen sich dabei jedoch nicht nur auf die reine Beratungsarbeit dieser Institution oder der Privatpersonen. Der KJGD beobachtet, begutachtet und kontrolliert ebenfalls die Rahmenbedingungen, ob die Kinder und Jugendlichen, in den Bereichen der Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung, einen optimalen Entwicklungsverlauf nehmen und nicht diesbezüglich in irgendeiner Form gefährdet sind (vgl. ebd.).

Mütter und Väter zählen ebenfalls zu dem Personenkreis, welcher Anspruch auf Beratungsleistungen hat. Der KJGD ist dabei generell Ansprechpartner, wenn das Kind das zweite Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Das Jugendamt wird erst dann primär zuständig, wenn das Kind älter als zwei Jahre ist bzw. generell wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Mit der Geburt eines Kindes werden die Eltern schriftlich über die Angebote des KJGD informiert. Der KJGD verfolgt dabei die Motivation sich ein Bild

von der Entwicklung und dem Gesundheitszustand des Neugeborenen zu verschaffen und die Bedingungen in denen es groß wird abzuklären. Aufgrund der Kürzungen, besonders im sozialen Sektor, können solche Überprüfungen jedoch nicht in jedem Haushalt vorgenommen werden. Alleinerziehende und / oder minderjährige Mütter bilden jedoch die Ausnahme. Bei ihnen werden immer Hausbesuche durchgeführt. Die Mitarbeiter, welche i. d. R. eine sozialpädagogische Ausbildung haben, prüfen bspw. den Ernährungs-, Pflege- und Gesundheitszustand des Säuglings. Darüber hinaus wird überprüft, ob für das Baby z.B. ein kindergerechter häuslicher und materieller Rahmen gegeben sind, damit das Baby einen gesunden Entwicklungsverlauf nehmen kann.

Im Zuge des Hausbesuches werden auch bspw. die Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen kontrolliert und ggf. daran erinnert. Zudem kann der KJGD auch Fragen zu gesetzlichen Leistungen, zur Erziehung des Kindes oder familienrechtlichen Angelegenheiten beantworten. Ebenso liegt es im Aufgabenbereich des gesetzlichen Vormundes, dass die junge Mutter bis zur Volljährigkeit, regelmäßig gegenüber dem KJGD vorstellig wird. Der Zugang zum KJGD ist dabei problemlos. Es bedarf keiner Überweisung oder Kostenklärungen, jeder der Fragen oder Probleme hat kann spontan vorstellig werden (vgl. Meireis, H., 2003, S. 2, online).

7.5 Ausgewählte Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Das Jugendamt ist die erste Instanz, wenn bspw. Eltern Fragen hinsichtlich der Entwicklung und / oder Erziehung ihres Kindes haben. Eltern oder andere an der Erziehung beteiligte Personen können Unterstützung in Form von Beratungsleistungen und / oder einer Vermittlung von ambulanten bis hin zu stationären Hilfen erhalten.

7.5.1 Anspruch auf Beratung

Laut § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII haben Mütter und Väter Anspruch auf Beratung hinsichtlich der Partnerschaft, Trennung und / oder Scheidung, wenn ihnen die Sorge für ein Kind oder Jugendlichen obliegt. Die Beratung dient in erster Linie dazu, mögliche Krisen oder Konflikte angemessen zu bewältigen und darüber hinaus ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen und dieses zu verfestigen. Im Falle von Uneinigheiten in Folge einer Trennung oder Scheidung kann das Jugendamt dahingehend vermitteln, Vereinbarungen zwischen den Eltern auszuhandeln. Das Wohl des Kindes steht dabei stets im Mittelpunkt (vgl. Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, 2004, S. 22, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 109).

Gemäß dem § 18 Abs. 1 SGB VIII haben diejenigen Anspruch auf Beratung der Personensorge, denen die alleinige Sorge des Kindes obliegt. Mütter bzw. Väter werden in der Ausübung der Personensorge, z.B. in Erziehungsfragen und zudem in Unterhaltsansprüchen, welche im § 18 Abs. 2 SGB VIII geregelt sind, beraten und unterstützt. Laut § 18 Abs. 3 S. 3 SGB VIII haben die Mütter und Väter, jedoch auch jene welche nicht mit dem Kind zusammenleben, z.B. Großeltern und oder die Geschwister, Anspruch auf Beratung hinsichtlich einer Umgangsregelung. Bei Unstimmigkeiten kann eine Regelung von Umgangskontakten auch mit Hilfe des Familiengerichtes erwirkt werden (vgl. Tammen, 2004, S. 325f. und vgl. Sozialgesetzbuch – Achstes Buch, 2004, S. 22f. und vgl. Bürgerliches Gesetzbuch, 2003, S. 394, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 109).

7.5.2 Gesetzliche Amtsvormundschaft

Minderjährige, nicht verheiratete Mütter sind aufgrund ihrer Minderjährigkeit auch nicht voll geschäftsfähig. Das bedeutet, dass die elterliche Sorge bis zur Volljährigkeit der Mutter ruht, denn sie ist nach § 1675 BGB nicht berechtigt die elterliche Sorge auszuüben. Damit jedoch alle Angelegenheiten der elterlichen Sorge in den Bereichen der Personen- und Vermögenssorge erfüllt werden können, steht das Kind gemäß § 1791 c / Abs. 1 BGB unter gesetzlicher Amtsvormundschaft des zuständigen Jugendamtes. Mit der Geburt des Kindes beginnt auch die Amtsvormundschaft. Auf Wunsch der Jugendlichen kann die Vormundschaft auch auf die Großeltern übertragen werden. Nach der Entbindung wird das Standesamt des Geburtsortes informiert und die Geburt eines Kindes einer minderjährigen Mutter an das zuständige Jugendamt weitergeleitet. Das Jugendamt ist nach § 57 SGB VIII verpflichtet das Betreuungsgericht umgehend darüber zu unterrichten, um dann mit Hilfe einer Bescheinigung nach § 1791 c / Abs. 3 BGB des Familiengerichtes die minderjährige Mutter darüber zu informieren, dass ein gesetzlicher Amtsvormund mit den Aufgaben der elterlichen Sorge bevollmächtigt wurde (vgl. Sozialgesetzbuch – Achstes Buch, 2004, S. 17 und S. 38 und S. 56 und vgl. Sozialgesetzbuch – Erstes Buch, 2004, S. 13 und vgl. Bürgerliches Gesetzbuch, 2003, S. 424, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 92).

Der Amtsvormund ist zuständig für die Personen- und Vermögenssorge des Kindes. Zum einem unterstützt, berät und informiert er die Mutter über bspw. rechtliche, finanzielle, familiäre sowie in allen Angelegenheiten, die das Wohl des Kindes betreffen. Zum anderem ist er die Interessenvertretung des Kindes bezüglich der Aufgaben der elterlichen Sorge. Die Mutter ist von der tatsächlichen Personensorge jedoch nicht ausgeschlossen. Ihr obliegt es weiterhin die Verantwortung für bspw. die Pflege, Erzie-

hung, Betreuung sowie Entscheidungen des täglichen Lebens für ihr Kind zu treffen. Die Personensorge hat nach § 1673 / Abs. 2 / S. 2 BGB die Mutter als auch der gesetzlichen Amtsvormund inne. Bei Unstimmigkeiten hat die Meinung der minderjährige Mutter gemäß § 1673 / Abs. 2 / S. 3 BGB Vorrang, vor der des Amtsvormundes. Er kann nur das Für und Wider gewisser Entscheidungen aufzeigen und aufklären. Grundsätzlich darf er allerdings nicht gegen den Willen der Mutter handeln. Findet der Amtsvormund jedoch eine Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB vor, können auch Maßnahmen gegen den Willen der Mutter eingeleitet werden (vgl. Meysen, 2003, S. 12f. und vgl. Ollmann, 2003, S. 572 – 576 und vgl. Schlüter, 2001, S. 241 und vgl. Bindel-Kögel, 2004, S. 120 u.a., zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 93).

Darüber hinaus ist der Vormund für die Klärung der Vaterschaft und deren Vaterschaftsanerkennung zuständig sowie der nötigen Unterhaltszahlungen für das Kind. Die Vormundschaft endet mit der Volljährigkeit der Mutter, da sie nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i. V. m. § 1626 a Abs. 2 BGB nun Inhaberin der elterlichen Sorge ist. Die Vormundschaft kann auch vor der Volljährigkeit der Mutter beendet sein. Bei Heirat ihres volljährigen Partners würde er die elterliche Sorge gemäß § 1678 Abs. 1 BGB vorerst allein ausüben. Auch bei nicht miteinander verheirateten Paaren würde dies gelten, dies setzt jedoch die Volljährigkeit des Partners, eine Vaterschaftserklärung nach § 1592 BGB und die gemeinsame Sorgerechtserklärung gemäß § 1626 a / Abs. 1 / S. 1 BGB voraus (vgl. Sozialgesetzbuch - Aachtes Buch, 2004, S. 17 und S. 36f. und vgl. Bürgerliches Gesetzbuch, 2003, S. 385, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 93).

7.5.3 Beistandschaft

Mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres ist es möglich, einen formlosen schriftlichen Antrag auf Beistandschaft beim zuständigen Jugendamt zu stellen. Jedoch kann eine Beistandschaft prinzipiell jeder der beiden Elternteile beantragen. Voraussetzung ist das der Elternteil die alleinige Sorge hat. Bei gemeinsamer Ausübung der elterlichen Sorge kann der Elternteil bei dem das Kind lebt und überwiegend betreut wird einen Antrag auf Beistandschaft einreichen. Das Jugendamt unterstützt i. d. R. die Alleinerziehenden bei der Feststellung der Vaterschaft und ggf. bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für das Kind. Das Sorgerecht bleibt im vollen Umfang erhalten und ist nicht eingeschränkt. Ein Antrag kann bereits schon vor Geburt des Kindes gestellt werden und endet automatisch mit der Volljährigkeit des Kindes, wenn der gewöhnliche Aufenthalt ins Ausland verlegt wird, wenn der Elternteil nicht mehr alleinerziehend ist bzw. wenn die Unklarheiten der Vaterschaft oder des Unterhaltes geklärt sind. Grundsätzlich ist es aber möglich eine Beistandschaft zu jeder Zeit mit einem

schriftlichen Antrag wieder zu beenden. Eine Beistandschaft ist auch bei nicht deutscher Staatsangehörigkeit möglich, jedoch nur bei Minderjährigkeit sowie muss sich der gewöhnliche Aufenthalt im Inland befinden (vgl. BMFSJ – Beistandschaft, 2008, S. 7 ff., online und vgl. Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V., 2010, S. 186).

7.5.2 Tagespflege und Tageseinrichtungen

Um jungen Müttern den Schulbesuch oder eine Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit zu ermöglichen kann eine Betreuung des Kindes in Form einer Tagespflege oder Tageseinrichtungen stattfinden.

Die Tagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine familienergänzende Förderung und beinhaltet eine stundenweise ggf. auch ganztägige Fürsorge des Kindes in den ersten Lebensjahren. I. d. R. wird die Betreuung von einer Tagesmutter übernommen, welche flexibel auf die Bedürfnisse der jungen Mutter, in Bezug auf Bring- und Abholzeiten, reagieren kann. Im Gegensatz zu Institutionen ist eine Tagesmutter nicht an Öffnungszeiten gebunden. Die Vermittlung einer Tagespflegeperson kann entweder selbstständig oder durch Hilfe des Jugendamtes angeregt werden. Der Unterschied liegt hierbei in der Finanzierung. Während privat organisierte Personen nicht vom Jugendamt finanziert werden, werden Personen, bei denen die Kontaktvermittlung über das Jugendamt hergestellt wurde, auch finanziert (vgl. Tammen, 2004, S. 329 und vgl. Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, 2004, S. 24f., zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 110 und vgl. Matenaar, G., o.J., S. 1, online). „Allerdings erhebt auch das Jugendamt für die Tagespflege einen Kostenbeitrag in Abhängigkeit vom elterlichen Einkommen“ (Tammen, 2004, S. 329 und vgl. Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, 2004, S. 24f., zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 110).

Der § 24 SGB VIII regelt den Anspruch auf die Förderung in Kindertageseinrichtungen. Kindertageseinrichtungen sind bspw. Kindergärten, Krippen oder Kinderhorte. Eine kindergerechte Förderung, Entwicklung und Erziehung des Kindes stehen im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit des Fachpersonals. Bei der Finanzierung eines Betreuungsplatzes wird i. d. R. die finanzielle Situation der jungen Mutter bzw. der Eltern mit berücksichtigt. Sodass sich der zu monatlich zahlende Betrag einerseits am Einkommen und andererseits durch die Kinderzahl der Einrichtung zusammensetzt.

Die jungen Mütter bzw. die Eltern haben mit dem vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes bis zum Schuleintritt Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung, jedoch nicht

zwingend auf eine Ganztagesbetreuung. Ein Rechtsanspruch vor dem 3. Lebensjahr besteht nicht. Da zumeist mehr Bedarf an Plätzen besteht, als es Krippenplätze gibt, ist eine frühe Anmeldung von Vorteil. Darüber hinaus werden Alleinerziehende und / oder jene, die einer beruflichen Tätigkeit in Vollzeitform nachgehen, i. d. R. bei der Vergabe eines Krippenplatzes berücksichtigt (vgl. Tammern, 2004, S. 327 – 329 und vgl. Verband alleinerziehende Mütter und Väter – Bundesverband e.V., 2004, S. 140 – 143 und vgl. Sozialgesetzbuch – Aches Buch, 2004, S. 25, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 111).

7.5.4 Gemeinsame Wohnform für Mutter und Kind

Der § 19 SGB VIII (gemeinsame Wohnform für Mütter, Väter und Kinder) i. V. m. § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) oder § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige) zählt zu den stationären Hilfen der Jugendhilfe und zielt konkret auf jene junge Menschen ab, welche eine Begleitung und Unterstützung hinsichtlich ihrer Persönlichkeitsentwicklung bedürfen. Mütter, welche das alleinige Sorgerecht über ein unter 6 - jähriges Kind haben und aufgrund ihrer momentanen Persönlichkeitsentwicklung mit ihrem Kind überfordert sind, haben Anspruch auf eine geeignete Wohnform. Mit Hilfe der Mitarbeiter, welche i. d. R. Sozialarbeiter sind, sollen ihre Kompetenzen in der Erziehung, Pflege und Betreuung des Kindes gefestigt bzw. erworben werden. Nach § 19 Abs. 1 SGB VIII können auch bereits Schwangere in dieser gemeinsamen Wohnform aufgenommen werden. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, übernimmt das Jugendamt die Kostenerstattung der stationären Hilfe.

Die Mutter – Kind – Einrichtungen haben während der Hilfe außerdem noch die Aufgabe eine schulische oder berufliche Ausbildung zu fördern, welches im § 19 Abs. 2 SGB VIII geregelt ist. Somit soll die Mutter zunehmend zu einer selbstständigen und verantwortungsbewussten Lebensweise hingeführt werden, um auch finanziell unabhängig zu werden. Zudem sind laut § 19 Abs. 3 SGB VIII Mutter und Kind in der Zeit der Unterbringung finanziell sowie auch im Falle der Krankheit abgesichert (vgl. Fleßner, 2008, o. S, zit. nach Spies, A, 2008, S. 30).

Wenn es sich um eine Hilfe nach § 19 i. V. m. § 34 SGB VIII handelt, müssen die Eltern der minderjährigen Mutter bzw. Schwangeren ihre Zustimmung bezüglich des Aufenthaltsbestimmungsrechtes, welches der § 1688 BGB regelt, erteilen (vgl. Bindel – Kögel, 2004, S. 122f. und vgl. Sozialgesetzbuch – Aches Buch, 2004, S. 23 und vgl. Bürgerliches Gesetzbuch, 2003, S. 404 und S. 408, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 110). „ Der gesetzliche Amtsvormund des Kindes der minderjährigen Mutter muss ebenfalls

zustimmen, da er sich mit der minderjährigen Mutter die tatsächliche Personensorge, die das Aufenthaltsbestimmungsrecht beinhaltet, teilt“ (ebd.). Eine Zustimmung der Eltern und des Amtsvormundes ist deshalb Voraussetzung für eine Unterbringung nach § 19 SGB VIII, da den Mitarbeitern der Institution mit der Aufnahme der jungen Mütter die Personensorge übertragen wird. Sobald die Unterbringung in einer Mutter – Kind – Einrichtung wesentlich zum Wohle der Mutter und des Kindes beiträgt, kann eine Unterbringung auch ohne Zustimmung der Eltern beim Familiengericht erwirkt werden, indem den Eltern nach § 1666 BGB das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen wird (vgl. ebd.).

Die Fachkräfte in den Mutter – Kind – Einrichtungen sind 24 Stunden am Tag für die jungen Mütter Ansprechpartner und gewährleisten ihnen die Möglichkeit mit ihrem Kind gemeinsam zu wohnen. Mit Hilfe der Mitarbeiter soll die Mutter zu einer eigenständigen Lebensführung befähigt werden, damit sie sich in naher Zukunft auch ohne Unterstützung verantwortungsvoll um ihr Kind kümmern kann. Damit die Teenagemütter diesen Schritt in die Verselbstständigung erreichen können, werden sie zum einen besonders in der Erziehung, Pflege und einer altersgerechten Förderung des Kindes beraten und begleitet. Zum anderen erhalten die jungen Mütter die Möglichkeit die Schule zu besuchen oder einer Berufsausbildung nachzugehen, um sich auch eine finanzielle Grundlage zu schaffen. Die Fachkräfte beraten die jungen Mütter zusätzlich noch zu Fragen der Partnerschaft oder bei ganz individuellen Problemen. Darüber hinaus werden die Mütter auch in allen behördlichen Angelegenheiten unterstützt und begleitet (vgl. Textor, M., 2006, S. 1, online).

7.5.5 Hilfen zur Erziehung

„Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 2 / Abs. 2 / Nr. 4 SGB VIII kann die minderjährige Mutter ab dem vollendeten 15. Lebensjahr aufgrund des § 36 / Abs. 1 / SGB I selbst beantragen“ (vgl. Meysen, 2003, S. 12 und vgl. Bindel-Kögel, 2004, S. 123 und vgl. Tammen, 2004, S. 330f. und vgl. Sozialgesetzbuch – Aachtes Buch, 2004, S. 17 und S. 26f. und vgl. Sozialgesetzbuch – Erstes Buch, 2004, S. 15, zit. nach Kölbl, D., 2007, S. 111). Der gesetzliche Amtsvormund kann die Hilfe gegen den Willen der minderjährigen Mutter nicht einleiten, muss einer möglichen Hilfe jedoch zustimmen. Je nach Unterstützungsbedarf, den die junge Mutter benötigt, kann die Hilfe in Bezug auf Art und Umfang unterschiedlich gestaltet sein. Denkbar ist möglicherweise eine Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, eine sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII oder eine sozialpädagogische Einzelbetreuung, die der § 35 SGB VIII regelt. Die Angebote des Jugendamtes reichen von ambulanten bis

hin zu stationären Hilfen, wobei i. d. R. mit einem eher niederschweligen Angebot begonnen wird (vgl. ebd.).

8 Schlussbetrachtung

Dem Thema Mutterschaft im Jugendalter wird trotz seiner Brisanz innerhalb der sozialpädagogischen Auseinandersetzung in der Fachliteratur nur wenig Stellenwert beigemessen. Obwohl es sich augenscheinlich nur um eine kleine Personengruppe handelt, die sich vor dem 18. Lebensjahr für ein Kind entscheiden, ist es letztendlich umso relevanter, die Beweggründe zu erfahren. Zu einer Schwangerschaft tragen i. d. R. immer mehrere Faktoren bei. Das erhöhte Risiko besteht jedoch aus der Kombination ungünstiger Einflüsse oder Voraussetzungen. Fehlendes Wissen hinsichtlich der Anwendung von Kontrazeption, mangelnde erworbene Kompetenzen an Bewältigungsstrategien und eine chancenlose Berufs- und Lebensperspektive, sind nach Jonas wesentliche Erklärungsansätze, warum sich Mädchen für eine frühe Mutterschaft entscheiden (vgl. Jonas, 2003, o. S., zit. nach Häußler-Sczepan, M., Wienholz, S., Michel, M., 2005, S. 34).

Mir erschien es ebenfalls als bedeutend die Entwicklungsaufgaben einzubeziehen und eine Mutterschaft im Jugendalter als non-normatives Lebensereignis zu beschreiben. Hieran wurde deutlich, dass diese jungen Mütter einer doppelten Belastungssituation ausgesetzt sind. Mit der Geburt des Kindes sind sie gezwungen schnell erwachsen zu werden, obwohl es konträr zu ihrer Lebenssituation, dem Suchen und Finden, verläuft. Sie sind deshalb besonders auf Hilfe und Unterstützung angewiesen, um die Mutterschaft bewältigen zu können. Ausgehend von meinen zwei, in der Einleitung formulierten, Fragestellungen ging es mir primär darum herauszufinden, ob Mütter in der Adoleszenz den Anforderungen einer Mutterschaft überhaupt gewachsen sind und sie diese auch meistern können. Im Arbeitsprozess konnte ich feststellen, dass die erfolgreiche Bewältigung abhängig von den individuellen Ressourcen der jungen Mutter ist und die Sozialen Netzwerke, in denen sie sich befindet, einen wesentlichen Teil dazu beitragen können. Wenn die werdenden Mütter das Kind wollen und sie z.B. durch die Familie und / oder sozialpädagogische Hilfe Unterstützung finden und diese auch möchten, ist es aus meiner Sicht durchaus realistisch eine frühe Mutterschaft bewältigen zu können.

Ein weiteres Hauptanliegen war es mir die Möglichkeiten der Unterstützung im Rahmen der Sozialen aufzuzeigen und dabei auf die Besonderheiten der Situation und des Jugendalters hinzuweisen. Jede Schwanger- bzw. Mutterschaft im Jugendalter sollte gerade in der Beratung stets individuell betrachtet werden. Jede Mutter befindet sich in unterschiedlichen Lebenslagen und hat andere Ressourcen, die entweder für eine erfolgreiche Bewältigung förderlich oder eher hinderlich sein können. Dessen muss sich der Sozialarbeiter bewusst sein, um mit ihr eine angemessene Handlungsstrategie entwickeln zu können. Eine Begleitung bezüglich des Umganges mit dem Kind ist wesentlich, jedoch muss auch hier die Balance zwischen Hilfe und Kontrolle für alle helfenden Instanzen gefunden werden. Besonders im häuslichen Umfeld neigen die Eltern, aufgrund ihrer Erfahrungen dazu, ihre Tochter im Umgang mit dem Kind zu vormunden oder sie zu kritisieren. Ansätze bzw. Verbesserungsvorschläge sind sicherlich ratsam und angebracht, jedoch sollten sie die Jugendliche eher in ihren Kompetenzen bekräftigen und motivieren die Bedürfnisse ihres Kindes zu erkennen und darauf adäquat zu reagieren (vgl. Fuhrer, L., Scheidegger, K., 2007, S. 110).

Als besonders problematisch erscheint mir der Spagat zwischen beruflicher Ausbildungsmöglichkeit und die Vereinbarkeit hinsichtlich der Betreuung des Kindes. Momentan ist es dem Großteil der jungen Mütter nicht möglich einer Ausbildung nachzugehen und ihren eigenen Lebensunterhalt zumindest so selbst zu finanzieren bzw. ein unabhängiges autonomes Leben zu führen. Die jungen Mütter möchten sich prinzipiell vom Elternhaus ablösen, was auch hinsichtlich der Entwicklungsaufgaben im Jugendalter typisch ist, jedoch sind sie auf die Unterstützung ihrer sozialen Netzwerke und staatlichen Transferleistungen angewiesen. Aufgrund dessen sollten Möglichkeiten geschaffen werden, die diese Vereinbarkeit zulassen (vgl. Kölbl, D., 2007, S. 183).

Aufgrund der Eingrenzung der zur Verfügung stehenden Seitenzahl konnte die Sichtweise der Kindesväter nicht umfassend betrachtet werden. In der Literatur war erkennbar, dass es für die Kindesväter oft schwieriger ist, mit der neuen Situation umzugehen, als für die Kindesmütter. Aus diesem Hintergrund heraus wäre es besonders interessant zu untersuchen, wie die männlichen Jugendlichen mit der Tatsache emotional umgehen, bald Vater zu werden.

Literaturverzeichnis:

Bücher

Budderberg, Claus (2004): Psychosoziale Medizin. 3. Auflage. Berlin, Heidelberg: Springer; S. 176.

Friedrich, Monika, Remberg, Annette, Geserick, Christine (2005): Wenn Teenager Eltern werden. Lebenssituation jugendlicher Schwangere und Mütter sowie Jugendlicher Paare mit Kind. in: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.). Band 25. Köln; S. 17 und S. 119 – 139 und S. 216.

Häußler-Sczepan, Monika, Wienholz, Sabine, Michel, Marion (2005): Teenagerschwangerschaften in Sachsen. Angebote und Hilfebedarf aus professioneller Sicht. in: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.). Band 26. Köln; S. 17 und S. 33 – 36.

Herwartz-Emden, Leonie (1995): Mutterschaft und weibliches Selbstkonzept. Eine interkulturell vergleichende Untersuchung. Weinheim und München: Juventa; S. 11.

Kölbl, Doris (2007): Zwischen Schule, Disko und Babywindeln - Wenn Mädchen zu Müttern werden. Eine sozialpädagogische Betrachtung. Marburg: Tectum Verlag; S. 20 – 32 und S. 55 – 65 und S. 72 – 89 und S. 100 – 111 und S. 183.

Lohaus, Arnold, Vierhaus, Marc, Maass Asja (2010): Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters. Berlin, Heidelberg: Springer; S. 164.

Matthiesen Silja, Schmidt, Gunter (2010): Jugendschwangerschaften – kein Indikator für sexuelle Verwahrlosung in: Schetsche, Michael, Berenike Schmidt, Renate (Hrsg.): Sexuelle Verwahrlosung. Empirische Befunde – Gesellschaftliche Diskurse – Sozial-ethische Reflexionen. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften; S. 122.

Spies, Anke (2008): Zwischen Kinderwunsch und Kinderschutz. Babysimulation in der pädagogischen Praxis. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften; S. 21 – 25 und S. 30.

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V. (2004): Allein erziehend: Tipps und Informationen. 19. Auflage. Ulm: Ebner & Spiegel; S. 186.

Ziegenhain, Ute, Derksen, Bärbel, Dreisörner, Ruth (2003): Einelternfamilien – heterogene Lebensform mit unterschiedlichen Belastungen in: Fegert, Jörg, Ziegenhain, Ute (Hrsg.): Hilfen für Alleinerziehende. Die Lebenssituation von Einelternfamilien in Deutschland. 1. Auflage. Weinheim, Basel, Berlin: Beltz Verlag; S. 198.

Publikationen:

Fuhrer, Lydia, Scheidegger, Katrin (2007): Teenagermütter. Betroffene berichten aus ihrem Alltag und benennen die wichtigsten Ressourcen. 1. Auflage. Bern: Edition Soziothek; S. 24, 41 und S. 57 – 61 und S. 110.

Gesetzbücher:

Nomos Gesetze. Stascheid, Ulrich (Hrsg.) (2007): Gesetze für Sozialberufe. 15. Auflage. Frankfurt am Main: Nomos Verlagsgesellschaft; S. 937 und S. 1117.

Internetadressen:

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ) (o. J.): Jugendschutz in Stichworten: Geschäftsfähigkeit, S. 2, <http://www.forumjugendschutz.de/stichworte/content/stichwortG.html>, verfügbar am: 13.12.2010

Bundesministerium der Justiz (2009): Das Eherecht: Voraussetzungen der Eheschließung, S. 5, <http://www.bmj.bund.de/files/-/1066/Das%20Eherecht%20Stand%20November%202005.pdf>, verfügbar am: 08.12.2010

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und Bundesministerium der Justiz (2008): Die Beistandschaft. Hilfen des Jugendamtes bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung des Kindesunterhalts, S. 7 - 9., <http://www.bmfsfj.bund.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/PRM-10481-Broschure-Die-neue-Beistandsch,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>, verfügbar am: 20.12.2010

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2010): Das Elterngeld, S. 1, <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/familie,did=76746.html>, verfügbar am: 13.12.2010

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2010): Die Elternzeit, S. 1, <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/rechner,did=16318.html>, verfügbar am: 08.12.2010

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2009): Das Mutterschaftsgeld, S. 1, <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/familie,did=33804.html>, verfügbar am: 08.12.2010

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (o.J.): Familien Wegweiser: Unterhalt – Das Kindeswohl rückt in den Mittelpunkt, S. 1, <http://www.familien-wegweiser.de/bmfsfj/generator/wegweiser/stichwortverzeichnis,did=93678.html>, verfügbar am: 13.12.2010

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (o.J.): Familien Wegweiser: Unterhaltsvorschuss, S. 1, <http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis,did=41018.html>, verfügbar am: 13.12.2010

Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. (2008): Öffentlicher Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, S. 2, http://www.dgspj.de/index.php?option=com_content&view=article&id=53&Itemid=58, verfügbar am: 07.12.2010

Fernandez, Susana, Zerkiebel-Otto, Danja (2002): Teenagerschwangerschaft: Fast immer ungewollt, S. 7, http://www.hebamme.ch/x_data/heft_pdf/2004-05-04.pdf, verfügbar am: 06.11.2010

Franz, Jutta, Busch, Ulrike. Hrsg. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (2004): Schwangerschaften Minderjähriger. Hintergründe und beraterische Anforderungen. 4. Ausg., S. 2 – 5 und S. 9, <http://forum.sexualaufklaerung.de/index.php?docid=500>, verfügbar am: 05.11.2010

Friedrich, Monika (2005): Das Familienhandbuch des Staatsinstituts für Frühpädagogik (IFP): Wenn Teenager Eltern werden. Lebenssituation Jugendlicher Schwangerer und Mütter jugendlicher Paare mit Kind, S. 1, http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_Aktuelles/a_Elternschaft/s_1856.html, verfügbar am: 12.01.2011

Grau, Martina (2006): Teenager – Schwangerschaften. Bessere Aufklärung tut Not. , S. 2, <http://www.verbrauchernews.de/gesundheit/artikel/2006/07/0055/>, verfügbar am: 16.07.2010

Hahn, Beate (o.J.): Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, S. 1, <http://www.hemer.de/rathaus/buergerservice/produkte/produkte/117190100000009216.php> , verfügbar am: 23.11.2010

Juristischer Informationsdienst (2010): Bürgerliches Gesetzbuch: § 1592 Vaterschaft, S. 1, <http://dejure.org/gesetze/BGB/1592.html>, verfügbar am: 11.12.2010

Koch, Katja (2002): Mutterschaft und Mutterbilder. Von Idealen und Leit(d)vorstellungen in: Amend-Wegmann, Christine, Franz, Carmen, Friedrichs, Angela. Frauenbüro des Bereichs Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen (Hrsg.): Georgia Schwerpunkt: Mutter, Vater, Kind, Ausgabe 2002, Heft 4, S. 4, http://www.med.uni-goettingen.de/media/global/beauftr_frauen/georgia_04.pdf, verfügbar am: 05.01.2011

Levecke, Bettina (2010): Entwicklung und Erziehung: Die körperliche Entwicklung in der Pubertät, S. 1 http://www.elternratgeber.de/magazin/magazin_entwicklung_erziehung.xtp?id=182, verfügbar am: 29.11.2010

Matenaar, Gerhard (o.J.): Tagesbetreuung von Kindern. Tagespflege nach § 23 SGB VIII, S. 1, http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/tagbe/Tagesbetr/konzprax/tagpflg/index2_html, verfügbar am: 01.12.2010

Meireis, Holger (2003): Das Familienhandbuch des Staatsinstituts für Frühpädagogik (IFP): Gesundheitsdienst- öffentlicher Kinder- und Gesundheitsdienst, S. 2, http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_Programme/a_Angebote_und_Hilfen/s_1132.html, verfügbar am: 07.12.2010

Pro Familia (o.J.): Finanzielle und soziale Hilfen. Kindergeld, S. 1, <http://www.profamilia.de/article/show/10808.html>, verfügbar am: 03.11.2010

Rüßmann, Helmut (2004): Geschäftsfähigkeit: Geschäftsfähigkeitsmängel, S. 1, <http://ruessmann.jura.uni-sb.de/bvr2003/Vorlesung/geschaeftsfaehig.htm>, verfügbar am: 13.12.2010

Rustemeyer, Ruth (o. J.): Wissenschaft – online. Lexikon der Psychologie. Selbstkonzept, S. 1, <http://www.wissenschaft-online.de/abo/lexikon/psycho/13932>, verfügbar am: 12.01.2011

Statistisches Bundesamt Deutschland (2010): Babys in den neuen Bundesländern haben jüngere Mütter. Pressemitteilungen Nr. 445, S. 1, http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2010/12/PD10__445__12641,templateId=renderPrint.psml, verfügbar am: 20.12.2010

Sozialleistungen.info (o.J.): Sonstige Sozialleistungen: Kindergeld, S. 1, <http://www.sozialleistungen.info/sozial-leistungen/kindergeld.html>, verfügbar am: 13.12.2010

Textor, Martin (o. J.): Mutterschaft gestern – heute – morgen (IPZF): Mutterschaft heute, S. 1 – 2, <http://www.mutterschaft.info/heute.html>, verfügbar am: 08.01.2010

Textor, Martin (2006): Das Familienhandbuch des Staatsinstituts für Frühpädagogik (IFP): Mutter – Kind – Einrichtungen, S. 1., http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_Programme/a_Angebote_und_Hilfen/s_1389.html#top, verfügbar am: 01.12.2010

Wiedig, Bettina (2009): Zitate. Aus der Feder von Peter von K...und Freunden, S. 1, <http://petersblog.1on.de/archives/7-Zitate.html>, verfügbar am :10.01.2011

Erklärung zur selbstständigen Anfertigung der Arbeit

Erklärung

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Dresden, den 21.01.2011

.....

Unterschrift